

**Bundesgesetz über die Stromversorgung (StromVG)
und
Revision des Elektrizitätsgesetzes (EleG)**

Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung

1. Zum Vernehmlassungsverfahren

1.1 Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens

Mit Schreiben vom 5. Juli 2004 wurden die Entwürfe zum Bundesgesetz über die Stromversorgung (StromVG) und zur Revision des Elektrizitätsgesetzes (EleG) zur Vernehmlassung bis am 30. September 2004 unterbreitet. 209 Stellungnahmen trafen in der Folge ein.

Die 209 eingegangenen Stellungnahmen lassen sich folgendermassen zusammenstellen:

	Total eingeladen	Eingegangene Stellungnahmen
Kantone (inkl. EnDK und RKGK).	28	28
Politische Parteien	15	9
Wirtschaftsverbände	25	16
Energiepolitische/technische Organisationen	33	18
Konsumentenorganisationen	8	5
Umweltschutzorganisationen	12	7
Weitere Vernehmlasser	18	12
Nicht eingeladene Vernehmlasser	--	114
Total	139	209

1.2 Allgemeine Bemerkungen zur Auswertung

Ziffer 2 des vorliegenden Berichts enthält allgemeine Bemerkungen der Vernehmlassungsteilnehmer, in Ziffer 3, 4 und 5 folgen zusammengefasst die Kommentare zu den einzelnen Artikeln.

2. Allgemeine Bemerkungen zu den Entwürfen

2.1 Kantone

ZH, LU, UR, SZ, OW, NW, BL, SH, AR, SG, AG, TG, NE, JU vertreten, wo nichts Gegenteiliges erwähnt, die Positionen von EnDK.

OW, GL und GR schliessen sich vorbehaltlos der Stellungnahme von RKGK an. UR teilt grundsätzlich die Meinung der RKGK, vertritt aber bei der Frage des Referendums einen anderen Standpunkt.

Sämtliche Kantone unterstützen die Absicht, die Öffnung des Strommarktes in geregelte Bahnen zu lenken und hierfür eine EU-kompatible Gesetzgebung zu erlassen.

EnDK fordert eine schlankes Rahmengesetz und eine stärkere Berücksichtigung der bestehenden Branchen-Richtlinien im Sinne des Subsidiaritätsprinzips. Eine ungeordnete Marktöffnung via Kartellgesetz lehnt sie ab.

Die Kantone begrüssen die Regelung des grenzüberschreitenden Stromhandels, jedoch zum Teil unter dem Vorbehalt, dass diesbezüglich mit der EU eine rechtliche Basis geschaffen wird.

Ein schrittweises Vorgehen bei der Marktöffnung wird von fast allen Kantonen unterstützt. Lediglich BE und AR fordern eine sofortige Öffnung (mit dem Wahlmodell). Die Trennlinie bei 100 MWh stösst bei einer Mehrheit auf Zustimmung (inkl. EnDK, RKGK). Die meisten können sich aber auch vorstellen, die Grenze tiefer anzusetzen, wobei einige explizit einen tieferen Schwellenwert fordern (ZH, SZ, SO, BS, AR, AI, SG). FR und VS erachten die 100 MWh als unterste Limite.

Die fünfjährige Übergangsfrist wird von fast allen Kantonen unterstützt. SO und BS bevorzugen eine Zeitspanne von 3 Jahren.

Ein Teil der Kantone findet die vorgeschlagene Referendumsmöglichkeit sinnvoll (LU, UR, SZ, FR, SO, BL, AI, TI, VD, VS, GE). Die Mehrheit der Kantone, sowie EnDK und RKGK lehnen das fakultative Referendum vor der Einführung der zweiten Etappe ab.

Verbindliche, quantifizierte Ziele im Bereich erneuerbarer Energien, sowie freiwillige Massnahmen der Branche und als ultima ratio verbindliche Massnahmen des Bundes, werden von den meisten Kantonen (ausser ZG) grundsätzlich unterstützt. Gemäss BE müssten das StromVG und die Förderung der erneuerbaren Energien im Parlament getrennt beraten werden. BS verlangt, die verstärkten Massnahmen erst dann zu regeln, wenn es sich abzeichnet, dass die für 2030 gesteckten Zielwerte verfehlt werden.

Das vorgeschlagene Ziel, bis 2030 die Erzeugung aus erneuerbaren Energien zu erhöhen, wird von den Kantonen grundsätzlich befürwortet. Allerdings bestehen diverse Vorbehalte. So wird unter anderem gefordert, die Zielerreichung müsse periodisch überprüft, grosse Wasserkraftwerke mitberücksichtigt und die Wirtschaftlichkeit beachtet werden. Ausserdem wird der vorgesehene Zielwert von 5400 GWh teilweise als unrealistisch eingestuft.

5 Kantone bewerten die Möglichkeit, subsidiär eine kostenorientierte Einspeisevergütung einzuführen, positiv (BE, FR, AI, TI, VS). Die übrigen Kantone bevorzugen marktwirtschaftliche Instrumente und fordern eine flexiblere Lösung die den Kriterien der Effizienz im Vollzug und der Wirkung im Inland im hohen Masse entspricht.

Die Einführung eines Quotenmodells wird von einigen Kantonen begrüsst (RKGK, BE, TI, VS), von ZG und GE abgelehnt. Viele Kantone äussern sich skeptisch gegenüber Massnahmen, die einen Import von im Ausland produzierter erneuerbarer Energie ermöglichen.

Eine klare Mehrheit der Kantone erachtet die Schaffung eines privatrechtlichen Übertragungsnetzbetreibers als richtig, sofern dessen Unabhängigkeit durch einen starken Regulator gesichert wird. VS sähe eine öffentlich-rechtliche Netzgesellschaft im Besitz von Bund und Kantonen als geeignete Lösung.

Sämtliche Kantone sind damit einverstanden, dem Staat unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips die zum Erhalt der Versorgungssicherheit notwendigen Kompetenzen zuzugestehen.

2.2 Parlamentarische Kommissionen der eidgenössischen Räte

Die UREK des Nationalrates wird aufgrund der Vernehmlassungsauswertung ihre Position formulieren. Zu diesem Zweck hat sie ergänzende Fragen in die Vernehmlassung gegeben.

2.3 Politische Parteien

Die meisten Parteien sind für eine vorgezogene Regelung des grenzüberschreitenden Stromhandels (CSP, CVP, EDU, EVP, GP, SP, SVP). FDP und LPS möchten die Themen Transit, Marktöffnung und Förderung der erneuerbaren Energien getrennt beraten.

CSP, CVP, EDU, EVP, GP sprechen sich für ein etappiertes Vorgehen mit einer 5-jährigen Teilmarktöffnung aus. SP möchte frühestens nach einem Jahr eine Teilmarktöffnung ermöglichen. FDP, LPS und SVP lehnen ein schrittweises Vorgehen ab und fordern eine sofortige Umsetzung des WAS-Modells.

EVP erachtet die 100 MWh als geeignete Trennlinie. GP und SP könnten sich für energieintensive KMU eine flexiblere Lösung vorstellen. LPS schlägt vor, die Grenze bei 20 MWh festzulegen. CVP, EDU und SVP sprechen sich für eine Trennlinie zwischen kommerziellen und nicht kommerziellen Endverbraucher aus.

CSP, EDU, EVP, GP und SP begrüßen das vorgesehene fakultative Referendum vor der Einführung der zweiten Etappe. CVP, FDP, LPS und SVP lehnen es ab.

CSP, EDU und EVP befürworten den im EnG vorgesehenen Weg, wonach die Erreichung von verbindlichen, quantitativen Förder- und Effizienzzielen mittels freiwilliger Bestrebungen sowie nötigenfalls mittels verbindlicher Massnahmen sichergestellt werden soll. CVP, FDP, LPS und SVP sind dagegen. GP und SP fordern die unverzügliche Einführung verbindlicher Förder-Massnahmen.

CVP, EDU, EVP, GP und SP äussern sich positiv gegenüber dem Ziel, die Erzeugung aus erneuerbaren Energien bis 2030 um 5400 GWh zu erhöhen. CSP, FDP, LPS und SVP lehnen es ab.

CSP und EVP begrüßen die subsidiäre Einführung einer befristeten Einspeiseregulierung. GP und SP fordern deren Umsetzung zeitgleich mit dem Inkrafttreten des Gesetzes. Für die CVP dürften damit nicht völlig unrentable Energien unterstützt werden. EDU, FDP, LPS und SVP lehnen die Einspeiseregulierung ab.

Die Einführung von Quoten wird mit Ausnahme von FDP, LPS und SVP von allen Parteien grundsätzlich befürwortet.

CVP, EDU, FDP, LPS und SVP bevorzugen eine privatrechtliche Netzgesellschaft, CSP, EVP und SP eine staatliche.

CVP, EDU, LPS und SVP befürworten die konsequente Umsetzung des Subsidiaritäts- und Kooperationsprinzips im StromVG.

Nach Ansicht von CSP, EVP, GP und SP sollte das StromVG primär der Gewährleistung von Rechts- bzw. Versorgungssicherheit dienen. Es sei daher eine Regelungsdichte anzustreben, welche geeignet ist, diese Ziele zu erfüllen.

2.4 Wirtschaftsverbände

Die Haltung von VSEI deckt sich weitgehend mit derjenigen von VSE.

SGCI unterstützt die Stellungnahme von economiesuisse.

Verschiedene Verbände fordern eine schlanke Rahmendordnung für eine geordnete und europakompatible Strommarktöffnung (economiesuisse, HEV, SGV, swissmem).

HEV, SGB, STV, VPE, VPOD, VSAM und VSEI begrüßen die vorgezogene Regelung des grenzüberschreitenden Stromhandels. Cemsuisse, economiesuisse, swissmem und ZPK sind gegen die vorgezogene Behandlung des EleG, weil dadurch das Interesse an einer Liberalisierung im Binnenmarkt erlahmen könnte.

Cemsuisse, economiesuisse, HEV, SGB, SGCI, STV, VPE, VSAM, VSEI und ZPK sind für eine fünfjährige Teilmarktöffnung als Teil eines Kompromisses. Swissmem unterstützt die Teilmarktöffnung unter dem Vorbehalt, dass für alle Konsumenten die Option für eine weitergehende Öffnung besteht. VPOD plädiert für eine Teilmarktöffnung für Endverbraucher mit einem jährlichen Verbrauch von mehr als 500 MWh und verlangt einen Verzicht auf die volle Marktöffnung.

Cemsuisse, SGB, STV, VPE, VSEI und ZPK sind mit der im Gesetz vorgesehenen Trennlinie bei 100 MWh einverstanden. Economiesuisse, FEA, HEV, SBV, SGCI, VSAM sind für einen tieferen Grenzwert, VPOD für einen höheren. SGV verlangt eine Öffnung für alle Endverbraucher.

Cemsuisse, HEV, SGB, STV, VPOD und VSAM begrüßen die Referendumsmöglichkeit. Economiesuisse, FEA, SBV, SGCI, SGV, swissmem, VPE und ZPK lehnen sie ab.

SGB, SGV, STV, VPOD und VSAM befürworten den im EnG vorgesehenen Weg, wonach die Erreichung von verbindlichen, quantitativen Förder- und Effizienzzielen mittels freiwilliger Bestrebungen sowie nötigenfalls mittels verbindlicher Massnahmen geschehen soll. Cemsuisse, Economiesuisse, FEA, HEV, SBV, SGCI, swissmem, VPE, VSEI und ZPK sind dagegen.

SBV, SGB, STV, VPOD und VSEI äussern sich positiv gegenüber dem Ziel, die Erzeugung aus erneuerbaren Energien bis 2030 um 5400 GWh zu erhöhen. Cemsuisse, economiesuisse, FEA, HEV, SGCI, SGV, swissmem, VPE, VSAM und ZPK lehnen es ab.

SGB, STV, VPOD, VSAM begrüßen eine Einspeiseregulierung für erneuerbare Energie. SBV verlangt die schnellstmögliche Einführung der kostendeckenden Vergütung für Strom aus erneuerbarer Energie und macht zudem die Zustimmung zur Vorlage davon abhängig. Cemsuisse, economiesuisse, FEA, HEV, SGCI, SGV, swissmem, VPE, VSEI und ZPK sind gegen die Einspeiseregulierung.

HEV, SBV, SGB, STV, VPOD, VSAM und VSEI bewerten die Einführung von Quoten positiv. Cemsuisse, economiesuisse, FEA, SGCI, SGV, swissmem, VPE und ZPK lehnen sie ab.

Cemsuisse, economiesuisse, FEA, HEV; SGCI, SGV, swissmem, VPE, VSEI und ZPK befürworten einen privatrechtlichen Übertragungsnetzbetreiber. SGB, STV, VPOD und VSAM sprechen sich für eine staatliche Netzgesellschaft aus. SBV fordert, für die Gesellschaft eine Rechtsform analog zur Nationalbank vorzusehen, um deren Unabhängigkeit sicherzustellen.

Mehrere Vernehmlasser sprechen sich für eine konsequente Umsetzung des Subsidiaritäts- und Kooperationsprinzips im StromVG aus (cemsuisse, economiesuisse, HEV, SGCI, SGV, STV, Swissmem, VPE, VSEI, ZPK). ZPK und cemsuisse plädieren jedoch gleichzeitig für verbindliche Regelungen im Bereich Verteilnetze und/oder Netznutzungsentgelte.

Nach Ansicht von FEA, SBV, SGB, VPOD und VSAM sollte das StromVG primär der Gewährleistung von Rechts- bzw. Versorgungssicherheit dienen. Es sei daher eine Regelungsdichte anzustreben, welche geeignet ist, diese Ziele zu erfüllen.

2.5 Energiepolitische und –technische Organisationen

SOLAR verweist bezüglich der Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln auf die NWA-Stellungnahme.

Gemäss VSE schaffen die klaren gesetzlichen Regeln Rechtssicherheit und ermöglichen eine geordnete Strommarktöffnung. EF fordert drei separate Vorlagen (Transit, Marktöffnung und die Förderung erneuerbarer Energie), die gleichzeitig zu beraten seien. Swisselectric vermisst die Konsequente, geordnete Marktöffnung und lehnt das „überladene“ StromVG ab.

Die meisten energiepolitischen Organisationen stimmen einer vorgezogenen Regelung des grenzüberschreitenden Stromhandels grundsätzlich zu, machen aber Vorbehalte geltend. ACE, AVES, Swisselectric, SWV und VSE verlangen vorgängig eine entsprechende Vereinbarung mit der EU. ADEV und SES fordern die zeitgleiche Einführung einer Einspeiseregelung für erneuerbare Energie.

Die fünfjährige Teilmarktöffnung mit der gewählten Grenze von 100 MWh wird teils unterstützt (ADEV, AEE, SES, SEV, SOLAR, Swisspower und VSE), teils abgelehnt (ACE, AVES, EF, swisselectric, SWV). WKK begrüsst den Marktzugang für unabhängige Produzenten.

ADEV, AEE, SES und SEV begrüssen, dass die zweite Marktöffnungsphase dem fakultativen Referendum unterliegen soll. Gegen die Möglichkeit eines Referendums sind ACE, AVES, EF, ISKB, swisselectric, Swisspower und SWV. Sollte allerdings ein Weglassen der Referendumsmöglichkeit die politische Akzeptanz des StromVGs gefährden, würde Swisspower seine ablehnende Haltung aufgeben.

EF, swisselectric und Swisspower befürworten den im EnG vorgesehenen Weg, wonach die Erreichung von verbindlichen, quantitativen Förder- und Effizienzzielen mittels freiwilliger Bestrebungen sowie nötigenfalls mittels verbindlicher Massnahmen geschehen soll. ACE, AVES, ISKB, SEV, SWV und VSE sind dagegen.

AEE, HES, ISKB, Öbu, Swisspower und VSE unterstützen das Ziel, bis 2030 die Erzeugung aus erneuerbaren Energien um 5400 GWh zu erhöhen. EF, swisselectric und SWV lehnen es ab.

ADEV, AEE, HES, ISKB, SES, SOLAR und SSES befürworten eine Einspeiseregelung. ADEV, HES, SES, SOLAR und SSES betonen, deren Einführung müsse ohne Verzögerung erfolgen. Andere energiepolitische Organisationen sprechen sich gegen eine solche Regelung aus (ACE, AVES, EF, SEV, swisselectric, Swisspower, SWV, VSE, VSG).

ÖBU, SES, SSES und Swisspower befürworten die vorgesehene Quotenregelung (kombiniert mit einem internationalen Zertifikatehandel). AEE, EF, HES, ISKB, SOLAR und VSE lehnen sie ab.

AVES, EF, swisselectric, VSE erwarten, dass die Gesetzesvorlage den Aufbauarbeiten zu einer schweizerischen Übertragungsnetzgesellschaft Rechnung trägt. ADEV bevorzugt eine staatliche Netzgesellschaft. Für AEE sind die Eigentumsverhältnisse sekundär, solange die staatliche Kontrolle gewährleistet wird.

Mehrere Vernehmlasser verlangen, dass im StromVG das Subsidiaritäts- und Kooperationsprinzip konsequent umgesetzt wird (ACE, AVES, EF, ISKB, SEV, swisselectric, Swisspower, SWV, VSE, VSG).

Nach Ansicht von ADEV, AEE, HES, SES und SOLAR sollte das StromVG primär der Gewährleistung von Rechts- bzw. Versorgungssicherheit dienen. Es sei daher eine Regelungsdichte anzustreben, welche geeignet ist, diese Ziele zu erfüllen.

2.6 Konsumentenorganisationen

Gemäss KF ist die vorgezogene Regelung des grenzüberschreitenden Stromhandels Voraussetzung für einen funktionierenden Verbundbetrieb. IGEB plädiert für eine rasche Binnenmarktöffnung und sieht dieses Ziel durch die vorgezogene Transitregelung gefährdet.

FRC befürwortet eine Marktöffnung, sofern Minimalanforderungen betreffend Versorgungssicherheit erfüllt sind und für Kleinkunden eine Ombudsstelle eingerichtet wird. IGEB trägt die 5 jährige Teilmarktöffnung mit der Grenze von 100 MWh in Anbetracht der EMG-Abstimmung als Kompromis mit, spricht sich aber gegen das Referendum über die Einführung der zweiten Etappe aus. KF ist für die sofortige Einführung des WAS-Modells.

Acsi, FRC, KF und SKS sprechen sich für die vorgesehenen Massnahmen zur Förderung erneuerbarer Energie aus. IGEB lehnt die vorgeschlagene Änderung des EnG ab.

IGEB und kf verlangen, dass im StromVG das Subsidiaritäts- und Kooperationsprinzip konsequent umgesetzt wird. IGEB plädiert jedoch gleichzeitig für verbindliche Regelungen im Bereich Verteilnetze und/oder Netznutzungsentgelte.

Nach Ansicht von acsi, FRC und SKS sollte das StromVG primär der Gewährleistung von Rechts- bzw. Versorgungssicherheit dienen. Es sei daher eine Regelungsdichte anzustreben, welche geeignet ist, diese Ziele zu erfüllen.

2.7 Umweltschutzorganisationen

Die Positionen von pro natura decken sich mit denjenigen von Greenpeace.

Greenpeace, pro natura, WWF sind für die vorgezogene Regelung des grenzüberschreitenden Stromhandels. Rheinaubund macht seine Zustimmung von der befristeten Gültigkeit des EleG abhängig. Nach Ansicht von SGS müssten zusätzlich auch die Massnahmen zum Ausbau von Produktionskapazitäten aus erneuerbarer Energie umgesetzt werden.

Die fünf jährige Teilmarktöffnung mit der gewählten Limite von 100 MWh wird von Greenpeace, pro natura und WWF unterstützt. Rheinaubund plädiert für eine Teilmarktöffnung mit einer Trennlinie bei 50 MWh. SGS lehnt eine etappenweise Marktöffnung strikte ab. Sie sieht in der damit verbundenen Ungleichbehandlung von Gross- und Kleinkonsumenten einen Verstoss gegen das Rechtsgleichheitsgebot nach Art 8 BV.

Die Referendumsmöglichkeit vor der vollständigen Marktöffnung wird von Greenpeace, pro natura, Rheinaubund und WWF begrüsst.

Greenpeace, pro natura und SGS sind mit den Zielwerten zur Förderung der erneuerbaren Energien einverstanden. Rheinaubund und WWF verlangen die Ziele klarer zu definieren und laufend der

technischen Entwicklung anzupassen. SL weist darauf hin, dass sich einige der Massnahmen zur Erreichung der Zielwerte (wie z.B. die Erstellung neuer Windkraftanlagen) nicht mit den Interessen des Landschaftsschutzes vereinbaren liessen. Es seien daher differenzierte Förderziele für die einzelnen Arten der Stromproduktion aus erneuerbaren Energien festzulegen.

Von Greenpeace, pro natura, Rheinaubund, SGS und WWF wird die im StromVG vorgesehene Einspeiseregulierung befürwortet. Gemäss SL müsste die Einspeisevergütung auch umweltrelevante Faktoren, insbesondere die Auswirkungen auf die Landschaft berücksichtigen.

Greenpeace, pro natura und WWF unterstützen die Einführung von Quoten. Rheinaubund und SGS lehnen Quoten ab, weil der Zertifikatehandel mit grossen Vollzugsschwierigkeiten verbunden sei.

Rheinaubund, SGS und WWF fordern eine öffentlich-rechtliche Netzgesellschaft. Nach Greenpeace und pro natura ist die Unabhängigkeit des Übertragungsnetzbetreibers analog zur Nationalbank anzustreben.

SGS beantragt die Änderung zahlreicher StromVG-Artikel. Sie will dadurch insbesondere eine Vorzugsbehandlung der erneuerbaren Energien bewirken.

Rheinaubund ist für eine konsequente Umsetzung des Subsidiaritäts- und Kooperationsprinzips im StromVG.

Nach Ansicht von Greenpeace, pro natura, SGS und WWF sollte das StromVG primär der Gewährleistung von Rechts- bzw. Versorgungssicherheit dienen. Es sei daher eine Regelungsdichte anzustreben, welche geeignet ist, diese Ziele zu erfüllen.

2.8 Weitere Vernehmlasser

Die vorgezogene Regelung des grenzüberschreitenden Stromhandels wird begrüsst (Coop, Migros, SAB, SATW, SBB, SSV, VLP, VÖV, WEKO). GV lehnt die EleG-Revision ab, weil der Zeitgewinn gegenüber einer umfassenden Regelung zu gering sei.

Coop, GV, Migros, SAB, SSV, VLP und VÖV sprechen sich für eine 5 jährige Teilmarktöffnung aus. WEKO macht seine Zustimmung von der Gewährung des freien Netzzugangs für alle kommerziellen Endverbraucher abhängig. SATW und SBB verlangen eine sofortige Marktöffnung für alle Endverbraucher.

Von Coop, GV, SAB, SATW, SSV und VLP wird die vorgeschlagene Trennlinie bei 100 MWh befürwortet. Andere Vernehmlasser fordern eine tiefere Limite (SBB: möglichst tief, VÖV: 50 MWh, WEKO: kommerziell/nicht kommerziell).

Einverstanden mit der Referendumsmöglichkeit vor der zweiten Marktöffnungsphase sind Coop, GV, Migros, SAB, SSV, VLP und VÖV. SATW und SBB sprechen sich dagegen aus. WEKO akzeptiert die Referendumsmöglichkeit unter der Bedingung, dass bereits bei der Teilmarktöffnung alle kommerziellen Endverbraucher frei sind.

Coop, GV, Migros, SAB, SATW, SSV und VÖV befürworten den im EnG vorgesehenen Weg, wonach die Erreichung von verbindlichen, quantitativen Förder- und Effizienzzielen mittels freiwilliger Bestrebungen sowie nötigenfalls mittels verbindlicher Massnahmen geschehen soll. SBB sieht die

Einheit der Materie verletzt und lehnt eine Verknüpfung der Förderung der erneuerbaren Energien mit der Strommarktliberalisierung ab.

Von Coop, GV, Migros, SAB, SATW, SSV, VLP und VÖV wird das festgelegte Ziel von 5400 GWh zur Förderung erneuerbarer Energie begrüsst.

Die Möglichkeit einer Einspeiseregulierung unterstützen Coop, Migros, SAB, SATW, VLP und VÖV. SBB, SSV und GV bevorzugen eine wettbewerbsorientierte Lösung.

Coop, Migros, SATW, SSV, VLP und VÖV begrüssen die Einführung von Quoten als subsidiäre Massnahme. SAB vermisst die Option, Darlehen für den Ausbau der Kapazitäten erneuerbarer Energie zu gewähren.

GV, Migros, SAB und SATW befürworten eine konsequente Umsetzung des Subsidiaritäts- und Kooperationsprinzips im StromVG.

Nach Ansicht von Coop, SBB, VLP und WEKO sollte das StromVG primär der Gewährleistung von Rechts- bzw. Versorgungssicherheit dienen. Es sei daher eine Regelungsdichte anzustreben, welche geeignet ist, diese Ziele zu erfüllen.

2.9 Nicht eingeladene Vernehmlasser

Mehrere uneingeladene Vernehmlasser verweisen auf die Stellungnahmen von PKE und VAS (Dintikon, EOR, EW-Wald, Fällanden, Gossau, Hunzenschwil, IBB, Kloten, LKG, Schöftland, SWL, Teufenthal, Villmergen, Wallisellen, Wetzikon, Gansingen / Laufenburg (EGG), Oftringen, Würenlos, Auw, Arni-Islisberg, Ueken, Riethem, Fislisbach, Rüti, Uetikon, StwZ). Auch die Stellungnahmen von IBW und Zollikon decken sich weitgehend mit denjenigen von PKE und VAS.

Biogas, EEE, SVG, Edisun, Swissolar, ENCO und Entec vertreten weitgehend die Position von AEE.

BKW und BEV verweisen bezüglich der Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln auf die Stellungnahmen von VSE und swisselectric. Die Haltung von EKZ deckt sich weitgehend mit derjenigen von VSE. Die Positionen von NOK, Atel und Axpo sind praktisch identisch mit derjenigen von swisselectric.

ZPK und Cemsuisse vertreten die Positionen der IGEB. Cemsuisse hat jedoch eine abweichende Meinung betreffend der Referendumsfrage.

Die vorgezogene Regelung des grenzüberschreitenden Stromhandels wird von zahlreichen uneingeladenen Vernehmlassern begrüsst (AET, BOG, CP, Davos, Edisun, EF NW, EKT, Entec, ER, ESA, ESR, EWB, EWZ, fer-sr, FRE, Glavitsch, GW, IBA, IBW, NWA, PKE, Pully, RES, Sierre, sn energie, SVG, Swissolar, TVS, usic, VAS, VBE, XK). EOS und NOK sind für die vorgezogene Revision des EleG, sofern das StromVG nicht rasch in Kraft gesetzt werden kann. AXPO, EGL und VBEW unterstützen die Revision unter dem Vorbehalt, dass ein Abkommen mit der EU bezüglich der Anerkennung der rechtlichen Rahmenbedingungen ausgehandelt wird. Auch ATEL, BEV, BKW, EOS und NOK fordern eine Vereinbarung mit der EU. BEV und BKW befürworten eine vom StromVG losgelösten Behandlung und Inkraftsetzung des revidierten EleG. Seine Gültigkeit solle nicht befristet sein. ATEL verlangt die rasche Behandlung und Inkraftsetzung eines „Bundesgesetzes über den Strommarkt“, wodurch eine vorgezogene EleG-Revision obsolet werde. CVCI, hkbb, OSEL, PSG, PS-GE und TNC lehnen die vorgezogene Revision des EleG ab.

AET, BEV, BOG, CP, CVCI, Edisun, Entec, ER, ESA, ESR, EWB, EWZ, fer-sr, FRE, FRI, Glavitsch, GW, hkbb, IBA, IBW, NWA, PKE, Pully, RE, RES, SHV, Sierre, sn energie, ST, SVG, Swissolar, TNC, usic, VAS und WWZ befürworten eine 5 jährige Teilmarktöffnung. Atel, Axpo, BKW, Davos, EF NW, EGL, EKT, EOS, NOK, OSEL, PSG, PS-GE, SAK, UIG, VBE, VBEW und XK) sprechen sich dagegen aus.

AET, BEV, BOG, CP, Davos, Entec, ER, ESA, ESR, EWB, EWZ, FRE, Glavitsch, GW, hkbb, IBA, IBW, NWA, PKE, Pully, RE, RES, Sierre, sn energie, SVG, Swissolar, TNC, VAS, VBE, WWZ und XK sind für die gewählte Trennlinie bei 100 MWh. Atel, Axpo, BKW, CVCI, DSKU, Edisun, EF GastroSuisse, NW, EGL, EKT, EOS, fer-sr, FRI, Lausanne, NOK, OSEL, PSG, PS-GE, SBS, SHV, SMU, ST, UIG, usic und VBEW sind gegen die vorgesehene Grenze.

AET, BOG, CVCI, Edisun, Entec, ESA, ESR, fer-sr, Glavitsch, GW, hkbb, IBA, IBW, NWA, PKE, PSG, PS-GE, RE, RES, SHV, Sierre, sn energie, SVG, Swissolar, TNC, usic, VAS, VBE und XK begrüßen die Referendumsmöglichkeit vor der vollständigen Marktöffnung. Atel, Axpo, BEV, BKW, CP, EF NW, EGL, EKT, EOS, FRI, NOK, OSEL, SAK, TVS, VBEW und WWZ sind dagegen.

AET, Atel, Axpo, BOG, CVCI, Davos, EGL, EOS, EWB, EWZ, Glavitsch, GW, IBA, IBW, NOK, OSEL, PKE, PSG und PS-GE befürworten den im EnG vorgesehenen Weg, wonach die Erreichung von verbindlichen, quantitativen Förder- und Effizienzzielen mittels freiwilliger Bestrebungen sowie nötigenfalls mittels verbindlicher Massnahmen geschehen soll. BEV, BKW, CP, Edisun, EF NW, EKT, ER, ESA, ESR, fer-sr, FRE, FRI, Glas, hkbb, Pully, RE und RES sind dagegen.

AET, Davos, Edisun, Entec, ER, EWB, EWZ, FRE, Glavitsch, IBA, NWA, Pully, SVG, Swissolar, WWZ und XK äussern sich positiv zum festgelegten Zielwert von 5400 GWh. Atel, Axpo, BEV, BKW, BOG, CP, CVCI, EF NW, EGL, EKT, EOS, ESA, ESR, fer-sr, FRI, Glas, GW, hkbb, IBW, NOK, PKE, RES, SHV, Sierre, sn energie, usic, VAS, VBE und VBEW sprechen sich dagegen aus.

Biogas, Biomasse, Buwal, CVCI, Davos, ENCO, Edisun, EEE, Entec, Glavitsch, IBA, NWA, OSEL, PSG, PS-GE, SVG, Swissolar und usic bewerten die Möglichkeit einer Einspeiseregulierung positiv. AET, EWB, EWZ, XK (XB), ER, FRE, Pully, WWZ, RE, Atel, Axpo, BOG, EGL, EOS, GW, IBW, NOK, PKE, VAS, VBEW, BEV, BKW, CP, EF NW, EKT, ESA, ESR, fer-sr, FRI, Glas, hkbb, RES, SHV, Sierre, sn energie und VBE lehnen sie ab.

AET, Davos, Edisun, Entec, ER, EWB, EWZ, FRE, Glavitsch, IBA, PSG, PS-GE, Pully, SVG, Swissolar, usic, WWZ und XK begrüßen die Einführung von Quoten als subsidiäre Massnahme. Atel, Axpo, BEV, BKW, BOG, CP, CVCI, EF NW, EGL, EKT, EOS, ESA, ESR, fer-sr, FRI, Glas, GW, hkbb, IBW, NOK, OSEL, PKE, RE, RES, SHV, Sierre, sn energie, VAS, VBE und VBEW sind dagegen.

Mehrere Vernehmlasser verlangen, dass im StromVG das Subsidiaritäts- und Kooperationsprinzip konsequent umgesetzt wird (AET, Atel, Axpo, BEV, BKW, CP, CVCI, EF NW, EGL, EKT, EOS, ER, ESA, ESR, EWZ, FRE, Glas, Glavitsch, hkbb, IBA, NOK, Pully, RE, SMU, sn energie, VBE, VBEW, WWZ). Glas und IBA plädieren jedoch gleichzeitig für verbindliche Regelungen im Bereich Verteilnetze und/oder Netznutzungsentgelte.

Nach Ansicht mehrerer Vernehmlasser sollte das StromVG primär der Gewährleistung von Rechts- bzw. Versorgungssicherheit dienen. Es sei daher eine Regelungsdichte anzustreben, welche geeignet ist, diese Ziele zu erfüllen (Arni-Isisberg, Auw, BOG, Davos, Dintikon, Edisun, EGG, Entec, EOR, EW-Wald, Fällanden, fer-sr, Fislisbach, Gossau, GW, Hunzenschwil, IBB, IBW, Klotten, LKG, NWA, Oftringen, OSEL, PKE, PSG, PS-GE, Riethem, Rüti, Schöftland, SVG, Swissolar, SWL, Teufenthal, TNC, Ueken, Uetikon, usic, VAS, Villmergen, Wallisellen, Wetzikon, Würenlos).

3. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln des StromVG

3.1 Ingress

Swisselectric, EKZ, Schwanden, sn energie und VBEW finden den Gesetzestitel irreführend. Er sei zu ändern in „Bundesgesetz über den Strommarkt“.

3.2 Artikel 1 Zweck

Die Priorisierung der sicheren und nachhaltigen Versorgung wird begrüsst (GP; VPOD; SES, AEE; Greenpeace; Pully).

Gemäss swissmem, kf und FRC ist im StromVG zusätzlich die Erschwinglichkeit der Elektrizität zu verankern.

Das Gesetz müsse primär die Marktrahmenbedingungen schaffen. Die Versorgung sei durch die Marktkräfte zu regeln (swisselectric, VSE; AEW, ER, EWN, Schwanden, sn energie, VBEW).

3.3 Artikel 2 Geltungsbereich

Der Artikel solle dahingehend ergänzt werden, dass im Elektrizitätssektor das StromVG Vorrang vor den Regelungen des Kartellgesetzes habe (swissmem; swisselectric, VSE; EWB, EWN, GW, IBA, PKE, sn energie, VAS, VBEW).

BLS, SBB und VÖV sind für eine offene Formulierung des Geltungsbereichs in Bezug auf das Bahnstromnetz. Dem Bundesrat sei das Recht vorzubehalten die Gültigkeit des StromVGs wenn erforderlich ganz oder teilweise auf Bahnstromnetze auszudehnen.

Gemäss AEE soll das StromVG vorbehaltlos auch für Bahnstromnetze gelten.

3.4 Artikel 3 Subsidiarität und Kooperation

RKGK, VS, SWV und Lausanne begrüssen das Subsidiaritätsprinzip, sehen aber an einigen Stellen des Gesetzes eine Verletzung desselben.

Es herrschen unterschiedliche Ansichten darüber, auf welche Arten von Organisationen sich die Anwendung des Subsidiaritäts- und Kooperationsprinzip erstrecken sollte:

- zusätzlich auf Organisationen die sich für erneuerbare Energien und Energieeffizienz einsetzen (GP; AEE, SES; Greenpeace)
- zusätzlich auf Gewerkschaften (VPOD; PSG)
- zusätzlich auf Konsumentenorganisationen (FRC, kf, SKS; EKK)
- zusätzlich auf Umweltschutzorganisationen (Greenpeace; PSG)
- primär auf die Organisationen aus der Elektrizitätswirtschaft (FEA; WWZ)

Gemäss RES muss der Gesetzesvollzug in der gesamten Schweiz einheitlich sein und darf daher nicht den einzelnen Kantonen übertragen werden.

3.5 Artikel 4 Begriffe

Für BS, Swisspower, EWB, ewz und IWB müsste das gesamte Höchstspannungsnetz unter die Definition des Übertragungsnetzes fallen.

Swisslectric, VSE, EWN und sn energie verlangen, die Definition von „Übertragungsnetz“ derjenigen im EleG-Entwurf anzugleichen.

Nach VSE, AEW, EWN, sn energie und WWZ sollen als Netzbetreiber sämtliche Unternehmen gelten, welche für die Planung, den Bau, den Betrieb, die Instandhaltung und die Erneuerung des Elektrizitäts- (oder Bahnstrom-) netzes verantwortlich sind.

VSE, ESTI, EWN und sn energie fordern, die Begriffe Netznutzungsentgelt und Netznutzungstarif im Gesetz zu definieren.

Gemäss VSE, Fuchs und EWN müssen Ausgleichsenergie und Regelenergie klarer voneinander abgegrenzt werden.

WEKO schlägt vor, die Gruppe der „festen Endverbraucher“ auf die nicht kommerziellen Kunden zu beschränken.

3.6 Artikel 5 Nutzgebiete und Anschlussgarantie

RKGK, SO, VS, SWV und VLP bewerten die Netzzuteilungskompetenz der Kantone positiv.

Da die Kantone als Eigentümer von Kantonswerken gleichzeitig eine Netzzuteilungs- und Aufsichtsfunktion innehätten, drohten Interessenskonflikte. Um einer allfälligen diskriminierenden Zuteilungspraxis entgegen zu wirken, wird teilweise ein Beschwerderecht der Netzbetreiber an die El-Com gefordert. Ausserdem wird verlangt, die Zuteilung müsse aufgrund der bestehenden Eigentumsverhältnisse erfolgen (Swisspower, VSE; GV, SSV; BOG, ESA, EWB, EWN, EWS, EWW, ewz, GW, IBA, Lausanne, PKE, Pully, rsp, Schwanden, VAS).

Gemäss swissmem müssten bei der Zuteilung auch wirtschaftliche Kriterien eine Rolle spielen.

Davos ist gegen den Vorschlag einer Zuteilung der kantonalen Netzgebiete. Dadurch würden die Bergregionen benachteiligt.

CSP, VSAM und VLP begrünnen die Anschlussgarantie für sämtliche Endverbraucher innerhalb des Siedlungsgebietes.

FEA und VBE fordern, die Anschlussgarantie für Endverbraucher ausserhalb des Netzgebietes im StromVG zu verankern.

Verschiedene Vernehmlasser machen Vorbehalte, was die allgemeine Anschlussgarantie für Endverbraucher anbelangt:

- die wirtschaftliche Vertretbarkeit und die technische Machbarkeit müssten gegeben sein. Eine generelle Anschlusspflicht könne insbesondere dort zu Netzzinstabilitäten führen, wo Netzbetreiber mit vielen kleinen, unregulierten Produktionseinheiten konfrontiert seien (UR, SO, AI, VS; swisslectric, VSE; BEV, ER, EWN, sn energie, VBEW).
- das Verhältnismässigkeitsprinzip sei zu beachten (FR)

- die Anschlusspflicht soll nur bei entsprechender Kostenerstattung durch den Verursacher bestehen (AEW)

GP, ADEV, SES und SSES verlangen, der Netzbetreiber müsse mittels fristgerechten Netzausbaus dafür zu sorgen, dass neue Erzeuger ohne zeitliche Verzögerung angeschlossen werden können.

EnDK, RKGK, TI und VS fragen sich, ob die Ausdehnung der Netzanschlusspflicht auf dezentrale Elektrizitätserzeuger in Versorgungsnetznähe sinnvoll ist. Es wird gefordert, zumindest auf Verordnungsebene diesbezüglich Klarheit zu schaffen.

Die Zuordnung von Endverbrauchern, Erzeugern und nachgelagerten Netzbetreibern zu einer bestimmten Spannungsebene solle durch den Netzbetreiber vorgenommen werden. Damit könne verhindert werden, dass einzelne Grosskunden oder Endverteiler mittels Netzarbitrage das Solidaritätsprinzip untergraben (swisselectric, VSE; AEW, Fuchs, BEV, ER, EWB, EWN, ewz, sn energie, VBEW).

Absatz 3 sei dahingehend umzuformulieren, dass Netzkosten und Netzanschlussbeiträge den Liegenschaftseigentümern und nicht den Endverbrauchern angelastet werden (swisselectric, Swisspower, VSE; AEW, Fuchs, BOG, EBM, ESA, EW Höfe, EWB, EWN, EWS, EWW, GW, PKE, rsp, sn energie, VAS, VBEW, WWZ).

EnDK, SO, AI und VS vertreten die Meinung, das in Absatz 3 verankerte Verursacherprinzip führe zu einer Benachteiligung von Liegenschaften ausserhalb des dichter besiedelten Gebietes. Ausserdem sei die Zumutbarkeit schwierig zu regeln.

Gemäss EnDK sei es in Absatz 5 den Kantonen zu überlassen, ob sie Bestimmungen über Anschlüsse ausserhalb des Siedlungsgebietes erlassen.

3.7 Artikel 6 Liefergarantie und Preissolidarität für feste Endverbraucher

Eine Verpflichtung zur jederzeitigen Elektrizitäts-Lieferung sei nicht nur technisch unmöglich, sondern auch in Bezug auf die Haftungsfrage problematisch (BS; Swisspower, VSE; AEW, Fuchs, ESTI, EW Höfe, EWB, EWN, ewz, IWB, Lausanne, RES, SIE, Sierre, sn energie).

Da die Netz- und Energiekosten für die einzelnen EVUs unterschiedlich seien, sollten die Elektrizitätstarife innerhalb des Gebietes eines Netzbetreibers einheitlich sein und nicht innerhalb eines Kantons (VSE; AEW, BOG, ESA, EWB, EWN, EWS, EWW, PKE, rsp, Schwanden, sn energie, VAS, WWZ).

Gründe für das Entfallen der Lieferpflicht seien explizit auf Gesetzesstufe festzuhalten (VSE; Fuchs, ESA, EWB, EWN, GW, Lausanne, PKE, rsp, Schwanden, sn energie, VAS).

Preisvorteile der Verteilnetzbetreiber aufgrund ihres freien Netzzugangs sollen nicht bzw. nicht vollständig an die festen Endverbraucher weitergegeben werden müssen (Swisspower; EWB, hkbb, IBA, RES).

Elektrizitätstarife seien nicht nur nach Netznutzung und Energielieferung aufzuschlüsseln. Abgaben seien gesondert auszuweisen (Swisspower; GV, SSV; EWB, ewz, IWB).

Für EnDK, RKGK, SWV und RES ist die vorgeschriebene Einheitlichkeit der Tarife im Lichte des Subsidiaritätsprinzips zu restriktiv formuliert. VSE, EWB, EWN, Schwanden und sn energie verlangen eine flexible Gestaltung der Tarife mit ökonomischen Anreizen.

3.8 Artikel 7 Wahlmodell abgesicherte Stromversorgung

Eine klare Mehrheit der Vernehmlasser bewertet die vorgeschlagene Ausgestaltung des WAS-Modells positiv (die Frage der Etappierung wird unter Ziffer 2 dieses Berichts behandelt).

Die WEKO lehnt das Wahlmodell ab, da dieses wettbewerbsverzerrend und strukturdeterminierend wirke, sowie den Regulierungsaufwand erhöhe, ohne die Versorgungssicherheit zu steigern. Auch SATW ist gegen das WAS-Modell. Sie fordert stattdessen eine vollständige Liberalisierung. Gemäss VPOD muss das Wahlmodell für alle Endkunden mit einem Jahresverbrauch von weniger als 500 MWh gelten. Swissmem fordert, die Gültigkeit des WAS-Modells auf sämtliche Endkunden auszuweiten.

Der Bundesrat solle allfällige Einzelheiten (gemäss Absatz 6) nur regeln, falls die Elektrizitätsbranche keine geeignete Regelung getroffen hat (EnDK, RKGK, VS; swisselectric, SWV, VSE; EW Höfe, EWB, EWN, Schwanden, sn energie, VBEW).

Es sei technisch nicht möglich, jederzeit die gewünschte Menge an Elektrizität zu liefern (swisselectric, VSE; Fuchs, ER, ESTI, EW Höfe, EWN, hkbb, Lausanne, Schwanden, sn energie, VBEW).

Der Elektrizitätstarif solle innerhalb des jeweiligen Netzgebietes einheitlich sein und nicht innerhalb des ganzen Kantons (swisselectric, VSE; AEW, Fuchs, BOG, EW Höfe, EWN, EWS, EWW, PKE, rsp, Schwanden, sn energie, SWA, VAS, VBEW).

In einem neuen Art. 7^{bis} sei festzuhalten, dass durch öffentliche oder private Grundstücke führende Leitungen im Eigentum des Erstellers bzw. des Erwerbers stünden (swisselectric, VSE; AEW, VBEW, ER, PKE, VAS, rsp, Schwanden, sn energie, EWB, EWN).

Die Endversorger sollen im Falle der Nichterfüllung der Vertragsbedingungen durch den Kunden das Recht haben, den Vertrag zu kündigen oder dessen Erfüllung auszusetzen bzw. die Konditionen der Elektrizitätslieferung einseitig zu ändern (VD; swisselectric, SWV, VSE; AEW, Fuchs, BOG, ER, EW Höfe, EWN, EWS, EWW, GW, Lausanne, PKE, RE, rsp, Schwanden, SIE, sn energie, VAS, VBEW).

Swisspower und EWB sind der Ansicht, das StromVG müsse die Möglichkeit zur differenzierten Preisgestaltung beibehalten.

3.9 Artikel 8 Verantwortung der Elektrizitätswirtschaft

Gemäss STV ist die rechtliche Verankerung des Eigenversorgungsgrades wünschbar. SP, WWF und NWA sprechen sich dagegen aus.

FRC, kf und EKK äussern sich positiv zu den gesetzlichen Bestimmungen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit.

RKGK und EKK begrüßen, dass die Sicherstellung der Versorgung der Elektrizitätswirtschaft übertragen werden soll.

Nach SP, WWF und NWA ist die Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung eine gemeinsame Aufgabe der Elektrizitätsunternehmen, der Konsumenten und der öffentlichen Hand.

FR und SIE sind der Ansicht, in einem liberalisierten Strommarkt sei die ausreichende Elektrizitätsproduktion stark vom Ausland abhängig. Deren Sicherstellung könne daher nicht alleine durch die inländischen Elektrizitätsunternehmen gewährleistet werden.

WEKO kritisiert, die Elektrizitätsunternehmen würden ermächtigt, zur Vermeidung von Versorgungsengpässen ihre Produktionsmengen zu koordinieren. Dies würde den Nachweis von schädlichen Mengenabsprachen enorm erschweren.

3.10 Artikel 9 Massnahmen des Bundes bei Störung der Versorgung

Eine klare Mehrheit der Vernehmlasser begrüsst grundsätzlich die gesetzlichen Regelungen zur Aufrechterhaltung der Versorgung. Eine Minderheit vertritt die Meinung, die Gewährleistung der Versorgungssicherheit sei ausschliesslich Sache der Branche.

Gemäss swissmem ist es keineswegs erwiesen, dass Artikel 9 die Versorgungssicherheit verbessert. Er sei daher zu streichen.

EnDK, RKGK, FR und VS betonen, dass der Bund gestützt auf das Landesversorgungsgesetz über Kompetenzen verfüge, um notfalls Massnahmen zur Sicherstellung der nationalen Versorgung zu ergreifen. EnDK, RKGK und VS wollen Artikel 9 massiv kürzen. FR verlangt dessen Streichung.

Artikel 9 widerspreche dem Subsidiaritätsprinzip und schaffe unnötige Bundeskompetenzen. Er sei ersatzlos zu streichen (swisselectric, VSE; EWN, Schwanden, sn energie, VBEW).

Mehrere Vernehmlasser warnen davor, dass der Bundesrat bei der Schaffung zusätzlicher Erzeugungskapazitäten in die Kompetenzen der Kantone eingreife. Insbesondere dürfe die kantonale Gewässerhoheit nicht angetastet werden (EnDK, RKGK, FR, GR, VS; SGS).

SWV betont, Massnahmen des Bundes bei Störungen müssten nicht bei den Anlagen selbst ansetzen, sondern bei den Rahmenbedingungen, welche diese Anlagen betreffen. Artikel 9 sei zu streichen.

Im Rahmen der staatlichen Massnahmen zur Sicherstellung der nationalen Versorgung sollten insbesondere der Verbesserung der Energieeffizienz und dem Ausbau der erneuerbaren Energien eine grosse Bedeutung zukommen (GP, SP; SES; Greenpeace, SGS; NWA). SP und NWA verlangen zudem, bei der Ausschreibung von neuen Anlagen zur Stromerzeugung die externen Kosten mitzuberechnen.

EnDK, RKGK, FR und VS vermissen bei den Ausschreibungskriterien sowohl die energiewirtschaftliche Qualität als auch ökologische Anforderungen.

Gemäss SATW sind Ausschreibeverfahren nur zielführend, wenn Standorte, Kühlkapazitäten oder Wasserkraftkapazitäten zur Verfügung stehen und Baubewilligungsverfahren rasch abgeschlossen werden können.

Für EnDK ist Absatz 4 im Lichte des Subsidiaritätsprinzips zu restriktiv formuliert.

3.11 Artikel 10

CSP, kf und VSAM begrüßen die Bestimmungen zu den Grundsätzen über Nichtdiskriminierung und Entflechtung.

Nach GW, PKE und VAS müssten auch vertikal integrierte EVU mit mehr als 50'000 Endkunden verpflichtet werden, ein Unbundling durchzuführen.

Die organisatorische Entflechtung verursache insbesondere bei kleinen Netzbetreibern einen unverhältnismässigen Aufwand und sei schwierig durchzuführen. Die entsprechende Bestimmung sei zu streichen (swisselectric, Swisspower, VSE; AEW, EW Höfe, EWB, EWN, Lausanne, Pully, Schwanden, SIE, Sierre, sn energie, VBEW).

GP, SES und Greenpeace erachten die Vorschriften über den Umgang mit wirtschaftlich sensiblen Daten als ungeeignet. Durch eine zeitgerechte Versorgung sämtlicher Marktteilnehmer mit wirtschaftlich sensiblen Informationen könnten Wettbewerbsverzerrungen wirksamer vorgebeugt werden.

3.12 Artikel 11 Netzzugang

Im Gesetz sei explizit zu erwähnen, dass das Recht auf Netzzugang auch für Endverteiler und Energieversorgungsunternehmen bzw. für die Erzeuger gelte (Swisspower, SWV; GV, SSV; EWB, WBF, WWZ, Zollikon).

WEKO beantragt, allen kommerziellen Endkunden freien Netzzugang einzuräumen.

Endverbrauchern, die ausschliesslich zertifizierten Ökostrom beziehen, soll gemäss ADEV und AEE der vollständige Netzzugang bereits in der ersten Etappe gewährt werden.

Bezüglich der Frage, wer bei der Kapazitätzuteilung Vorrang haben sollte, herrschen unterschiedliche Ansichten:

- Vorrang für Lieferungen an feste Kunden (1. Etappe) bzw. an WAS-Kunden (2. Etappe) (VPOD, VSAM; kf)
- Vorrang für Lieferungen von schweizerischen Energieproduzenten (RKGK, FR, VS; EOS)
- Vorrang für Unternehmen gegenüber Haushalten (SWV)
- Vorrang für erneuerbare Energien (GP; AEE, ADEV, SES, SSES; SKS; SGS, WWF; SAB)
- bei Engpässen im Übertragungsnetz seien Einspeisungen inländischer Kraftwerke, grenzüberschreitende Lieferungen an inländische Endverbraucher sowie Lieferungen von Regel- und Ausgleichsenergie zu bevorzugen. Ausserdem müssten für unregelmässig erzeugte Elektrizität aus erneuerbarer Energie Netzreserven bereitgehalten werden (SP; SKS)
- Vorrang für Lieferungen an Unternehmen erheblichen öffentlichen Interesses (SBB)

Swisspower, GV, SSV, EWB und WWZ weisen darauf hin, dass bestehende Energielieferverträge, welche bei Inkrafttreten des StromVGs noch gültig sind, die Umsetzung des unbeschränkten Marktzugangs für Endverteiler erschweren würden. Die Kündbarkeit dieser Verträge sei gesetzlich zu verankern.

3.13 Artikel 12 Netznutzungsentgelt

Cemsuisse, IGEB, SKS und ZPK bewerten die Bestimmungen zum Netznutzungsentgelt grundsätzlich positiv. SKS betont zudem, die Vorschriften von Artikel 12 ff dürften nicht abgeschwächt werden.

RKGK und VS vermissen Ausführungen zum Prinzip der distanzunabhängigen Netzentgelte.

SWV ist der Ansicht, dass von Produzenten kein Netznutzungsentgelt verlangt werden dürfe.

WEKO beantragt, für die Berechnung der Netznutzungsentgelte die Benchmarking-Methode vorzuschreiben.

Nach SATW sollte der Bundesrat ermächtigt werden, eine anreizorientierte Netznutzungsregelung einzuführen. Absatz 8 sei entsprechend zu ergänzen.

Lausanne, RE und WWZ weisen darauf hin, dass Netzbetreiber auch für den Unterhalt und die Erneuerung derjenigen Anlagen aufkommen müssten, welche über Netzkosten- und Netzanschlussbeiträge von Dritten finanziert worden sind. Daher seien diese Vermögenswerte bei der Berechnung des Netznutzungsentgelts ebenfalls zu berücksichtigen.

Swisselectric, VSE, AEW, sn energie und VBEW betonen, dass die Netznutzungstarife ihre Steuerfunktion zugunsten einer optimalen Nutzung erst langfristig entwickeln würden. Sie seien daher nach Massgabe der langfristigen Verursachung zu berechnen.

Fuchs und EWN bevorzugen bei der Netzentgeltkalkulation eine mittelfristige Berechnungsbasis, um temporären Liquiditätsproblemen vorzubeugen.

Gemäss swisselectric, VSE und VBEW seien die Bestimmungen von Absatz 5 aufgrund ihres Detaillierungsgrades nicht auf Gesetzesstufe festzuhalten. Sie verlangen, den Absatz dahingehend umzuformulieren, dass nicht zurechenbare Kosten nach einem Verteilschlüssel sowohl den betroffenen wie auch den Endkunden der darunter liegenden Netzebene anzulasten seien.

Nach VBE gewährt das StromVG einen zu grossen Spielraum bei der Gestaltung der Netznutzungstarife.

SGS ist der Meinung, die Netznutzungstarife müssten auf einer einheitlichen Berechnungsgrundlage beruhen.

WEKO und RES finden, eine auf dem maximalen Jahresverbrauch basierende Kostenwälzung benachteilige Kunden mit eigener Erzeugungsanlage. Bereits ein einmaliger Ausfall der Anlage würde zu einem kurzfristigen Spitzenbezug führen, welcher sich auf das Netznutzungsentgelt des ganzen Jahres auswirke.

Mehrere Vernehmlasser fordern eine lineare, zeitvariable Tarifgestaltung, um energieeffizientes Verhalten zu fördern (GP, SP; SES; Greenpeace, WWF; NWA).

Der Netznutzungstarif für Kunden gleicher Verbrauchscharakteristik solle innerhalb des Gebietes eines Netzbetreibers einheitlich sein und nicht innerhalb eines Kantons (swisselectric, Swisspower, VSE; GV, SSV; AEW, BOG, ESA, EWS, EWW, IBA, PKE, rsp, Schwanden, VAS, VBEW).

In einem zusätzlichen Absatz sei festzuhalten, dass hintereinander geschaltete Netze gleicher Spannungsebene nicht zu einer Kumulation der Netzkosten für die Endverbraucher führen dürften (BOG, ESA, EWS, EWW, GW, IBA, PKE, VAS).

AEE, ESA, PKE und VAS erachten eine 5-jährige Karenzfrist bei Zusammenschlüssen von Netzbetreibern als überzogen.

SO und AI begrüßen die Verpflichtung der Kantone, unverhältnismässige Unterschiede der Netznutzungstarife anzugleichen.

UR vermisst Angaben dazu, wie die Angleichung der Tarife umgesetzt werden sollte.

VLP lehnt aus raumplanerischen Gründen eine Subventionierung der Anschlusskosten und Stromtarife für Kunden ausserhalb des Siedlungsgebietes ab.

VSE, EOS, EWB, sn energie und VBEW fordern, die Regelung der Einzelheiten zur Gestaltung der Netznutzungstarife getreu dem Subsidiaritätsprinzip der Branche zu überlassen.

3.14 Artikel 13 Anrechenbare Netzkosten

Cemsuisse, IGEB, SKS und ZPK bewerten die Bestimmungen zu den anrechenbaren Netzkosten grundsätzlich positiv. SKS betont zudem, die vorliegende Regelung dürfe nicht abgeschwächt werden.

AEE sieht in den vorliegenden Bestimmungen eine übermässige Privilegierung der Elektrizitätswirtschaft.

EOS beantragt, anstelle der bisherigen Artikel 12 bis 14 einen neuen Artikel einzufügen. Dieser sei dahingehend zu formulieren, dass der Bundesrat die Grundsätze für die Berechnung des Netzentgelts auf Basis der Netzkosten festlege.

Swisspower ist der Ansicht, detaillierte Angaben zur Netzbewertung seien auf Verordnungsebene festzuschreiben.

Hkbb ist gegen die gesetzliche Zusicherung eines Betriebsgewinnes. Man müsse „den Markt spielen lassen“.

Lausanne verlangt, der in Absatz 1 erwähnte Betriebsgewinn müsse einen fixen Prozentsatz gemessen an den Betriebskosten betragen.

Gemäss GV, SSV und ewz sollten die anrechenbaren Kosten auch Kosten aus kantonalen und kommunalen Leistungsaufträgen einschliessen.

Nach VSE und swisselectric sind die Bestimmungen in Absatz 2 auf Verordnungsebene zu regeln.

Nach Ansicht von SWV dürften bei der Kalkulation der anrechenbaren Kosten nicht die gesamte, sondern nur die kurzfristige Reservehaltung berücksichtigt werden.

TI und AET fordern eine Präzisierung bezüglich der anrechenbaren Kosten aus Reservehaltung.

SKS, PKE und VAS akzeptieren die Anschaffungs- und Herstellkosten als Kalkulationsgrundlage. SKS äussert jedoch den Vorbehalt, bei der Berechnung des Anschaffungswertes müssten die Kosten eines effizienten Netzes als Benchmark verwendet werden.

Aus unterschiedlichen Gründen wird eine Berechnung der Kapitalkosten auf Basis des Wiederbeschaffungswertes bevorzugt:

- die Berechnung der Kapitalkosten sei dadurch „fachlich korrekter“ (VSE)
- im internationalen Verbund (ETSO CBT) sei der Wiederbeschaffungszeitwert massgeblich (swisselectric; EKZ)
- bei der Berechnung auf Basis von Anschaffungs- und Herstellwerten würden die erwirtschafteten Erträge nicht ausreichen, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten (BEV, BKW, ER)

Gemäss NOK und RE darf das StromVG nur allgemeine Verzinsungs-Kriterien vorschreiben. Absatz 5 sei daher zu streichen.

Mehrere Vernehmlasser weisen darauf hin, dass aufgrund der überdurchschnittlich langen Amortisationszeiten der Anlagen die investierten finanziellen Mittel entsprechend lange gebunden seien. Der kalkulatorische Zinssatz solle daher zu 40% nach dem Eigenkapitalzinssatz berechnet werden (swisselectric, VSE; AEW, EW Höfe, IBA, Lausanne, sn energie, VBEW).

Swisselectric, Swissspower und VSE verlangen, dass vor der Verzinsung der betriebsnotwendigen Vermögenswerte das unverzinsliche Kapital nicht abgezogen werden müsse.

Swisselectric und VSE äussern sich zu Absatz 6 dahingehend, dass der Bundesrat allfällige Einzelheiten nur unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips regeln dürfe.

3.15 Artikel 14 Kosten der Netznutzung grenzüberschreitender Lieferungen

RKGK, VS und kf begrüssen, dass die durch grenzüberschreitende Lieferungen verursachten Kosten der physikalischen Nutzung des Übertragungsnetzes nicht den inländischen Endverbrauchern angelastet werden.

IGEB bewertet die vorgeschlagenen Bestimmungen grundsätzlich positiv.

Die Bezeichnung von betriebsnotwendigen Vermögenswerten, Abschreibungen usw. durch den Bundesrat, widerspreche dem Subsidiaritätsprinzip (EnDK, RKGK, VS; swisselectric, SWV, VSE).

Gemäss SATW und hkbb sollten die Bestimmungen in Absatz 2 auf Verordnungsebene festgehalten werden.

GW, PKE und VAS betonen, das Netznutzungsentgelt für das Übertragungsnetz dürfe für inländische Endverbraucher nicht höher sein, als für den grenzüberschreitenden Handel.

3.16 Artikel 15 Massnahmen zur Handhabung von Engpässen im grenzüberschreitenden Übertragungsnetz

TI und AET sind mit den Bestimmungen in Artikel 15 vollumfänglich einverstanden.

IGEB bewertet die vorgeschlagenen Bestimmungen grundsätzlich positiv.

Die erneuerbaren Energien müssten auch dann vorrangig ans Netz angeschlossen werden, wenn KapazitätsEngpässe bestehen. Die für den Fall von Engpässen vorgesehenen Auktionen, sollten sich auf die Einspeiser von nicht erneuerbaren Energien und auf Transiteure beschränken (SP; AEE; SKS; SGS, WWF; SAB; NWA).

Swisselctric, SWV, VSE und VBEW fänden es angemessen, vorsorglich eine risikoadäquate Entschädigung der Übertragungsnetzeigentümer vorzusehen.

Gemäss Glavitsch muss das Engpassmanagement Anreize für den Netzausbau schaffen.

Nach RKGK und VS sollten Einnahmen aus marktorientierten Zuteilungsverfahren auch verwendet werden können, um Nachteile der untergeordneten Netze, welche durch die übergeordneten Netze verursacht werden, den ersteren auszugleichen.

3.17 Artikel 16 Neuinvestitionen im grenzüberschreitenden Übertragungsnetz

IGEB bewertet die vorgeschlagenen Bestimmungen grundsätzlich positiv.

Gemäss EnDK, RKGK und VS verletzt Absatz 4 das Subsidiaritätsprinzip.

Swisselctric, SWV, VSE und VBEW fordern, als Schutz von Investitionen in Anlagen für die grenzüberschreitende Übertragung einen Zugangsausschluss von 20 Jahren zu gewährleisten. 15 Jahre seien zu kurz um die getätigten Investitionen abzuschreiben.

Swisselctric, SWV und VSE betonen, Investitionen in Anlagen für die grenzüberschreitende Übertragung dienen der Versorgungs- und Betriebssicherheit. Es wäre daher gerechtfertigt, für die Finanzierung dieser Anlagen die in Absatz 3 genannten Erlöse (wie z.B. Netznutzungsentgelte) einzusetzen.

Gemäss SGS und SAB sollte der Investitionsschutz auch für Investitionen gewährt werden, die den Wettbewerb im Elektrizitätsmarkt zu Gunsten der erneuerbaren Energien verbessern.

VBEW verlangt den Investitionsschutz auf kürzlich erstellte Leitungen auszudehnen.

VLP warnt, die Vorlage dürfe nicht zum Bau unnötiger neuer Übertragungsleitungen mit negativen Auswirkungen auf Umwelt und Landschaft führen.

Nach Ansicht von EOS verunmöglicht die vorliegende Regelung für Neuinvestitionen einen funktionierenden Netzbetrieb. Der Artikel sei zu streichen.

3.18 Artikel 17 Aufgaben der Netzbetreiber

Gemäss VPOD stellt Artikel 17 gegenüber dem EMG eine Verbesserung dar.

kf begrüsst, dass Artikel 17 zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit beitrage.

Für RKGK und VS verletzt Absatz 3 das Subsidiaritätsprinzip.

VSE, EWN, Schwanden und sn energie fordern eine Rechtsgrundlage für die Realisierung von Einschränkungen des Stromverbrauchs zur technischen und wirtschaftlichen Optimierung des Netzbetriebes.

Die Veröffentlichung der folgenden Daten und Dokumente wird abgelehnt:

- die Jahressumme der Netznutzungsentgelte (swisselectric, Swisspower, VSE; AEW, Fuchs, BOG, EBM, ESA, EW Höfe, EWS, EWW, Lausanne, PKE, rsp, Schwanden, sn energie, VAS, VBEW)
- die interne Kostenrechnung (swisselectric, Swisspower, VSE; AEW, Fuchs, BOG, ESA, EW Höfe, EWB, EWS, EWW, GW, IBA, PKE, rsp, Schwanden, sn energie, VAS, VBEW)
- die Jahresrechnungen (IBA)

Gemäss mehreren Vernehmlassern verursachen die folgenden Absätze lediglich unnötigen bürokratischen Mehraufwand und seien daher zu streichen:

- Absatz 3 (SEV, Swisspower; EWB, IBA)
- Absatz 4 (SEV; AEW, EWN)

VSE, Schwanden und sn energie sind der Ansicht, mit der in Absatz 3 verlangten Mehrjahresplanung bestehe bereits ein genügender Überblick über die Belastungssituation im Netz. Absatz 4 sei ersatzlos zu streichen.

EBM kritisiert, die Netzbetreiber seien einerseits gehalten, die Infrastruktur möglichst kostengünstig bereit zu stellen, erhielten aber andererseits keinen Schutz vor Pancaking, Direktleitungen und dergleichen.

3.19 Artikel 18 Buchführung und Kostenrechnung

JU, Swisspower und EWB fordern, in Anbetracht des Subsidiaritätsprinzips von der Vorgabe eines anerkannten Rechnungslegungsstandards abzusehen.

Die in Absatz 2 verlangte Jahresrechnung solle nach einem anerkannten Rechnungslegungsstandard erstellt werden müssen. Die Regeln des Aktienrechts böten einen zu grossen individuellen Spielraum für die Rechnungslegung, was die Transparenz beeinträchtigt (VSE; BOG, ESA, EW Höfe, EWN, EWS, EWW, GW, PKE, rsp, Schwanden, sn energie, VAS).

SWV, IBA und Pully sind der Ansicht, öffentlich rechtliche Unternehmen oder Genossenschaften dürften nicht zur Führung einer zusätzlichen Rechnung nach den Bestimmungen des Aktienrechts verpflichtet werden.

3.20 Artikel 19 Rechnungsstellung

Der getrennte Ausweis von Energielieferungsentgelten und Netznutzungsentgelten in ein und demselben Schriftstück sei ausreichend. Die Ausstellung zweier getrennter Rechnungen bedeute einen unnötigen administrativen Mehraufwand (RKGK, FR, BS, VD, VS; swisselectric, Swisspower, SWV, VSE; GV, SSV; Fuchs, BOG, EBM, ESA, EW Höfe, EWN, EWS, EWW, ewz, GW, IBA, IWB, Lausanne, PKE, Pully, RE, RES, rsp, Schwanden, SIE, Sierre, sn energie, VAS, VBEW, WWZ).

Absatz 3 verletze das Subsidiaritätsprinzip (EnDK, RKGK, VS; swisselectric, SWV, VSE; Fuchs, EW Höfe, EWN, PKE, Schwanden, sn energie, VAS, VBEW).

Nach Ansicht von SP, SKS, WWF und NWA müsste die Stromrechnung Aufschluss geben über die mit der Stromerzeugung zusammenhängenden Umwelteinwirkungen (Menge an CO₂, radioaktive Abfälle sowie Strahlung).

Nach EBM, EWW, Schwanden, sn energie und SWA müssen die Wechselkosten dem Verursacher angerechnet werden können.

FRC verlangt, die Stromrechnungen müssten gut vergleichbar sein, um den Endverbrauchern die Wahl des passenden Anbieters zu erleichtern.

3.21 Artikel 20 Schweizerischer Übertragungsnetzbetreiber

RKGK, TI und AET verlangen, dass alle Gesellschaften, welche als Eigentümerinnen Bestandteile des Übertragungsnetzes einbringen, berechtigt sein müssen, Aktionärinnen des Übertragungsnetzbetreibers zu werden.

Mehrere Vernehmlasser fordern in Bezug auf die Mitglieder im Verwaltungsrat des Übertragungsnetzbetreibers:

- maximal 10 Personen (SEV)
- maximal zwei Vertreter aus der Politik (AEW)
- deutlich weniger als 10 Kantonsvertreter (hkbb)
- insgesamt 3 Vertreter von Bund und Kantonen (IBA, PKE, VAS)
- Vertreter von Bund, Kantonen, Konsumenten, Umweltorganisationen sowie zentralen und dezentralen Stromerzeugern (GP, SP; AEE, SES; Greenpeace, WWF; NWA)

Nach Ansicht von sn energie müssten die Statuten des Übertragungsnetzbetreibers garantieren, dass nicht eine Kooperation (z.B. Ost oder West) alle Entscheidungen alleine bestimmen kann.

3.22 Artikel 21 Aufgaben

Gemäss VPOD und Greenpeace regelt Artikel 21 die Aufgaben des Übertragungsnetzbetreibers umfassend.

Nach BS und IWB müsste sichergestellt werden, dass die bisher sieben Regelzonen in eine schweizweite Regel- und Bilanzierungszone zusammengefasst werden.

Swisselectric, SWV, VSE und VBEW fordern, Artikel 21 auf eine kurze Umschreibung des mit der Übertragungsnetzgesellschaft verfolgten Zwecks zu reduzieren. Deren Aufgaben sollten lediglich in den Statuten festgeschrieben werden. Dies schaffe die nötige Flexibilität um auf künftige Entwicklungen reagieren zu können (swisselectric, SWV, VSE; EOS; VBEW).

SP, WWF und NWA fordern, dass Verträge zwischen dem Übertragungsnetzbetreiber und den Kraftwerken gemäss Absatz 1 Buchstabe h von der EICom zu genehmigen seien.

SEV und ESTI sind der Ansicht, bezüglich der in Absatz 1 Buchstabe e erwähnten Auslandsbeziehungen müsse eine klare Kompetenzenabgrenzung zwischen dem Übertragungsnetzbetreiber, der EICom und dem BFE festgelegt werden.

RKGK und VS halten fest, aus der Formulierung von Absatz 1 Buchstabe k ginge nicht hervor, wen der Übertragungsnetzbetreiber zu orientieren habe.

SEV und ESTI vertreten die Meinung, die Verantwortung des Übertragungsnetzbetreibers solle sich nicht auf die lokale Netzinfrastruktur beschränken.

Nach Ansicht von SATW kann die Übertragungsnetzgesellschaft höchstens die Oberaufsicht über die lokale Netzinfrastruktur ausüben.

SAB betont, der grenzüberschreitende Stromhandel dürfe nicht Priorität vor der inländischen Versorgung erhalten. Dem sei mit einer geeigneten Regelung in Artikel 21 vorzubeugen.

Nach sn energie gilt es sicherzustellen, dass die von den Netzeigentümern teuer erworbenen Transportrechte nicht verloren gehen.

BE verlangt, die Aufgaben des Übertragungsnetzbetreibers in einer Verordnung zu regeln.

3.23 Artikel 22 Rechtlich selbstständige Eigentümer des Übertragungsnetzes

kf begrüsst die rechtliche Entflechtung des Übertragungsnetzes.

Gemäss FR sind bei Verletzungen der Bestimmungen von Absatz 4 Sanktionen vorzusehen.

VPOD und Greenpeace sind der Meinung, die Vorschrift in Absatz 4 bleibe angesichts der bestehenden Verflechtungen theoretisch.

Swisselectric, SWV, VSE, RE und VBEW fordern, Artikel 22 müsse ersatzlos gestrichen werden, da er ausschliesslich Elemente umfasse, die bereits in Artikel 20 und 21 enthalten seien.

Gemäss SEV und ESTI darf sich die Verantwortung der Übertragungsnetzeigentümer nicht auf die lokale Netzinfrastruktur beschränken.

Nach sn energie sollten neben den Übertragungsnetzeigentümern auch die Eigentümer langfristiger Transportrechte für die Leistungsfähigkeit und Interoperabilität verantwortlich sein.

Gemäss sn energie ist für integrierte Energieversorgungsunternehmen, welche nur einen sehr geringen Anteil am Übertragungsnetz besitzen, die rechtliche Entflechtung unverhältnismässig.

3.24 Artikel 23 Organisation

Die Notwendigkeit der Schaffung eines Regulators ist weitgehend unbestritten. Es bestehen allerdings unterschiedlich Vorstellungen, was seine Kompetenzen, Aufgaben und die personelle Zusammensetzung anbelangt.

VPOD begrüsst, dass die Mitglieder der ElCom durch den Bundesrat ernannt werden.

Die vorgesehene Anzahl ElCom-Mitglieder sei:

- zu klein (VPOD, VSAM; SGS)
- zu gross (swisselectric; EKK, VBEW)
- mit sieben Personen angemessen (AEE)
- zu erweitern auf Vertreter von Bund und Kantonen, zentrale und dezentrale Stromerzeuger, grosse und kleine Konsumenten, Umweltorganisationen und Vertreter der erneuerbaren Energien (GP, SP; SES)
- zu erweitern auf Vertreter der Konsumentenorganisationen (FRC, SKS)

Da der Regulator für alle Netze zuständig sei, sollten nicht nur primär Sachverständige im Bereich Verbundnetze sondern auch Spezialisten aus anderen Disziplinen, insbesondere aus dem Bereich Verteilnetze, in der ECom vertreten sein (swissmem; VSE; AEW, EWN, IBA, sn energie, WWZ).

Nach SEV muss sichergestellt werden, dass nur solche Personen ECom-Mitglieder werden können, welche die Informationen, die ihnen in dieser Funktion zukommen, nicht für „Insidergeschäfte“ nutzen können.

Gemäss RES gibt es im Bereich Verbundnetze keine unabhängigen Sachverständigen. Artikel 23 sei folglich dahingehen zu formulieren, dass die Abhängigkeiten der Sachverständigen offen gelegt werden müssten.

GP, SP und SES verlangen, das ECom-Präsidium müsse alle 4 Jahre durch die Bundesversammlung gewählt werden.

Die ECom dürfe nicht befugt sein, dem Bundesamt Weisungen zu erteilen (swisselectric, VSE; Fuchs, PKE, PSG, VAS).

VD, AEE und PSG betonen die Wichtigkeit der Unabhängigkeit der ECom von Bundesrat und Departement. PSG fügt hinzu, der Regulator dürfe nicht von privaten Interessen beeinflusst werden.

CSP verlangt, die ECom sei mit genügend Befugnissen sowie finanziellen und personellen Ressourcen auszustatten, damit deren Handlungsfähigkeit gewährleistet ist.

3.25 Artikel 24 Aufgaben

VPOD begrüsst die umfassende Regelung der Aufgaben und Kompetenzen des Regulators (ECom).

Swisselectric, VSE, CP und VBEW fordern, die Kompetenzen der ECom auf das absolut Nötige zu reduzieren und nur sehr allgemein zu umschreiben. Sie könnten im Bedarfsfall auf Verordnungsstufe präzisiert und erweitert werden (BE; swissmem; VSE).

Der Preisüberwacher sollte für jene Fälle zuständig sein, in denen Konsumenten nicht den Zugang zum liberalisierten Markt suchen (GP, SP; VPOD; SES; FRC, kf, SKS; WWF; NWA).

VSE und sn energie verlangen, die Überprüfung der Elektrizitätspreise müsse nach den Grundsätzen des Preisüberwachungsgesetzes vorgenommen werden.

Nach SP, WWF und NWA sollte die ECom auch dem Parlament jährlich einen Tätigkeitsbericht erstatten.

Gemäss VSE, AEW, EW Höfe und sn energie ist die ECom gesetzlich zu verpflichten, mit Organisationen der Elektrizitätswirtschaft zusammen zu arbeiten.

Netznutzungsbedingungen und –tarife seien durch den Netzbetreiber und nicht durch die ECom zu beschliessen (Swisspower, SWV, VSE; Fuchs, CP, EWB, EWN, hkbb, RE, sn energie).

Der Erlass von Netznutzungsbedingungen der Netzbetreiber inklusive Netznutzungstarif solle lediglich der Meldepflicht unterstehen. Der ECom bleibe die Möglichkeit, bei allfälligen Missständen aktiv zu werden (BOG, ESA; EWS, EWW, GW, PKE, rsp, VAS).

Nach Swisspower, Fuchs, EWB, EWN und RE darf die ECom nicht befugt sein, Elektrizitätspreise zu überprüfen. Sie solle sich auf den Monopolbereich beschränken.

Die ECom dürfe nur dann eine Netznutzungstariferhöhung untersagen bzw. eine Tarifsenkung verfügen, wenn vorgängig der betroffene Kanton angehört wurde (EnDK, RKGK, FR, TI, VS; AET).

Gemäss CSP und VSAM muss die Befolgung der ECom-Richtlinien für die Netzbetreiber zwingend sein.

AEW, Fuchs, EWN und SIE halten fest, das Erlassen von Richtlinien bezüglich sicherer und wirtschaftlicher Betrieb und Unterhalt der Netze falle nicht in den Kompetenzenbereich der ECom. Absatz 3 Buchstabe a sei zu streichen.

Für ESTI ist unklar, wie seine eigene Tätigkeit zu derjenigen der ECom in Bezug auf Absatz 3 Buchstabe a abzugrenzen ist.

AEW, EKZ und sn energie sind der Ansicht, Absatz 5 substituieren das Landesversorgungsgesetz. Er sei ersatzlos zu streichen.

SATW verlangt, die ECom müsse die Übertragungs- und Verteiltarife ex ante überprüfen und ausserdem bei einem allfälligen marktbeherrschenden Verhalten eines Elektrizitätsproduzenten eingreifen. Zudem weist sie darauf hin, dass die in Absatz 7 vorgesehenen Kompetenzen nicht genügen, um bei Kapazitätsengpässen Streitigkeiten zu bewältigen.

3.26 Artikel 25 Internationale Vereinbarungen

-

3.27 Artikel 26 Grenzüberschreitender Netzzugang

SP, WWF und NWA fordern, der Bundesrat müsse die technischen Anforderungen regeln, welche Lieferungen aus dem Ausland erfüllen müssen, um mit der inländischen Stromerzeugung als gleichwertig anerkannt zu werden.

Swisslectric, SWV, VSE, AEW und VBEW verlangen, Artikel 26 umzuformulieren, so dass er nicht nur angrenzende Länder erfasst, sondern sich auf ganz Europa bezieht.

3.28 Artikel 27 Rechtsschutz

Nach Ansicht von Fuchs und EWN müssten Marktverhältnisse oder kombinierte Verträge über Stromlieferung und Netzbenutzung dem Zivilrecht unterstehen.

3.29 Artikel 28 Auskunftspflicht

Gemäss Fuchs und EWN müssten Marktbereiche einer Unternehmung von der in Artikel 28 festgehaltenen Pflicht ausgenommen werden.

AEW und RE finden, das Zugangsrecht der zuständigen Behörden zu den Räumlichkeiten und Anlagen habe in einer Marktöffnungsgesetzgebung nichts zu suchen.

3.30 Artikel 29 Amtshilfe

-

3.31 Artikel 30 Amts- und Geschäftsgeheimnis

IBA fordert, mit dem Gesetzesvollzug beauftragte Personen dürften weder in Organen der Elektrizitätswirtschaft tätig sein, noch die Einzelinteressen von Elektrizitätsunternehmen vertreten.

Gemäss SIE sei Absatz 2 dahingehend zu ergänzen, dass auch Informationen, die eine Gesellschaft schädigen könnten nicht preisgegeben werden dürften. Davon auszunehmen seien Fälle, in denen eine Gesellschaft einen groben Fehler begangen habe.

3.32 Artikel 31 Datenschutz

SIE fordert, in Artikel 31 sei anzufügen, dass das Bundesamt und die ElCom dem Datenschutzgesetz unterstellt seien.

3.33 Artikel 32 Gebühren

Nach AEW soll angesichts des neuen Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes, welches bald in kraft treten würde, im StromVG keine Spezialregelung geschaffen werden. Artikel 32 sei zu streichen.

3.34 Artikel 33 Widerhandlungen

Der Artikel enthalte mehrere unklare Wendungen. Es bleibe völlig offen, was im Einzelfall strafbar sein solle. Insbesondere unbestimmte Rechtsbegriffe wie „falsch“ oder „in zu geringer Höhe“, seien zu vermeiden (FR; swisselectric, SWV, VSE; AEW, Fuchs, EWN, hkbb, Lausanne, PKE, RE, RES, sn energie, VAS, VBEW).

Für grosse Unternehmen sei eine Busse in der Höhe von 100'000 Franken zu klein. Ein Betrag in dieser Grössenordnung könne bei einer bewussten Widerhandlung ohne Probleme einkalkuliert werden (GP; SES; ESA, PKE, rsp, VAS).

SIE hält fest, durch die Festlegung eines fixen Bussbetrages würden die kleinen Unternehmen im Verhältnis zu den grossen diskriminiert.

Die WEKO beantragt, das StromVG müsse neben Bussen gegen natürliche Personen auch Verwaltungsanktionen gegen Unternehmen vorsehen.

3.35 Artikel 34 Zuständigkeit und Verfahrensrecht

-

3.36 Artikel 35 Vollzug

SP, WWF und NWA sind der Meinung, das Verhältnis zum kantonalen Recht müsse im Gesetz klarer dargelegt werden. Insbesondere müsste das Konzessionsrecht der Kantone für sämtliche Netze verankert werden und die Kantone müssten auch weiterhin berechtigt sein, weitergehende ökologische Anstrengungen im Sinne von Artikel 74 und 89 der Bundesverfassung zu treffen. Zudem sei

Absatz 1 dahingehend umzuformulieren, dass Bund und Kantone beim Gesetzesvollzug zusammenarbeiteten.

RES ist gegen den Gesetzesvollzug durch die Kantone. Absatz 1 sei zu streichen.

3.37 Artikel 36 Änderung bisherigen Rechts

Mehrere Vernehmlasser fordern, die neuen Bestimmungen des Energiegesetzes ersatzlos zu streichen (swisselectric, SWV, VSE; ABB, AEW, Fuchs, ER, EW Höfe, EWN, hkbb, VBEW).

3.38 Artikel 37 Referendum und Inkrafttreten

VPOD begrüsst die zweite Referendumsmöglichkeit vor Inkrafttreten der zweiten Marktöffnungs-
etappe.

Swisselectric, SWV, AEW, EKZ und VBEW plädieren für die Realisierung des WAS-Modells zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des StromVG's. Sie beantragen die Streichung von Absatz 3.

SGS lehnt die als diskriminierend empfundene Etappierung ab und beantragt die Streichung von Absatz 3.

4. Bemerkungen zu den Änderung des Energiegesetzes vom 26. Juni 1998 (SR 730.0)

4.1 Artikel 7a

BS und IWB bewerten die in Artikel 7a enthaltenen Bestimmungen positiv.

RKGK und VS sind mit der Stossrichtung des Artikels grundsätzlich einverstanden. RKGK schlägt jedoch vor, bei den Fördermassnahmen für erneuerbare Energien vermehrt auf marktwirtschaftliche Anreize (z.B. Zertifikate) zu setzen. Ansonsten drohten Ineffizienzen und Marktverzerrungen.

SP, SKS und NWA beantragen, den Artikel europakompatibel und offener zu formulieren. Ausserdem müssten die Massnahmen für eine erhöhte Energieeffizienz konkretisiert werden.

ZH, GL und BUWAL vermissen eine klare Definition der erneuerbaren Energieträger bzw. des erneuerbaren Anteils eines Energieträgers.

SATW unterstützt zwar die Förderung erneuerbarer Energien, stellt jedoch die gesetzliche Verankerung quantitativer Zielvorgaben in Frage. Deren Erfüllung hänge von diversen unkalkulierbaren, externen Faktoren ab.

Mehrere Vernehmlasser äussern sich positiv zum Minimalziel für Wasserkraft gemäss Absatz 1 (SP; ISKB, SKS; SWV; SATW; EAM, Lausanne, NWA). Nach SWV müssten allerdings zusätzlich attraktive Rahmenbedingungen für Erweiterungs- und Zubauten von Wasserkraftwerken geschaffen werden.

GP, SES und WWF wollen primär die bestehende Wasserkraft effizienter nutzen. Neubauten in unversehrten Fließgewässern und der Ausbau von Pumpspeichern müssten verhindert werden.

Swissmem ist der Meinung, die Förderung von Energie aus Wasserkraft sei bereits durch Absatz 2 gewährleistet. Sie verlangt die ersatzlose Streichung von Absatz 1.

Swisspower, GV, SSV, EWB und ewz fordern, Absatz 1 dahingehend zu ergänzen, dass Produktionsseinbussen aufgrund ökologischer Verbesserungsmaßnahmen nicht als Reduktion der Erzeugung im Sinne der Zielsetzung behandelt werden.

Gemäss RKGK, SO und VS kann der vorgesehene Zielwert von 5400 GWh nur erreicht werden, wenn die Wasserkraft unabhängig von der Anlagegrösse miteinbezogen wird.

Es wird gefordert, auch den biogenen Anteil von Strom aus Abfällen als erneuerbar zu klassifizieren (ZH, GL; FES; BUWAL, EAM, VBSA).

Mehrere Vernehmlasser verlangen, den Zielwert in Absatz 2 als jährliche Steigerung des Anteils der Strombeschaffung aus erneuerbaren Energien zu definieren:

- Die Steigerung müsse mindestens 1% pro Jahr betragen (GP; SBV; AEE, SES; SGS, WWF; Biomasse)
- Der Bundesrat solle die Steigerungsrate prospektiv alle 10 Jahre festlegen, wobei diese nicht tiefer sein dürfe, als diejenige vergleichbarer westeuropäischer Länder (SP; SKS; WWF; NWA)

SP, SKS, WWF und NWA schlagen vor, den Artikel dahingehend zu ergänzen, dass die Abgeltung von Mehrkosten der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien im Vergleich zur Stromerzeugung aus neuen Anlagen nicht erneuerbarer Energie 5% nicht überschreiten darf.

Gemäss SWV müssten prioritär die wettbewerbsfähigen erneuerbaren Energien gefördert werden. Dazu zähle insbesondere die Wasserkraft.

RKGK begrüsst das in Absatz 3 verankerte Sparziel. Allerdings dürften die gewählten Massnahmen die volkswirtschaftliche Entwicklung nicht beeinträchtigen. Dieses Ziel verlange realistischerweise den Zubau von Wasserkraft.

GP, SES und WWF beantragen, den in Absatz 3 enthaltenen Zielwert auf 30 Prozent zu erhöhen.

SP, SKS und NWA schlagen als Minimalziel in Absatz 3 eine jährliche Zunahme in der Höhe des Wirtschaftswachstums vor.

VPOD und Greenpeace begrüssen das Ziel einer 15-prozentigen Steigerung der Energieeffizienz.

Für Swissmem und WWZ ist es unklar, wie der Zielwert in Absatz 3 berechnet und der laufende Stand der Zielerreichung überprüft werden sollte. Sie beantragen, den Absatz zu streichen.

VSE und EWN betonen, Auswirkungen von Fördermassnahmen seien schwierig abzuschätzen. Daher könne die Branche nicht die Verantwortung für das Erreichen quantifizierter Resultate übernehmen. Absatz 3 sei zu streichen.

Gemäss RKGK ist Absatz 4 zu streichen. Stattdessen sollten Anreize durch die Verkürzung der notwendigen Verfahren und die vollumfängliche Delegation der wasserrechtlichen Kompetenzen an die Kantone geschaffen werden.

GP, SES und WWF verlangen, die in Absatz 4 angesprochenen Teilschritte genauer zu definieren.

Mehrere Vernehmlasser vertreten die Meinung, die Zielüberprüfung gemäss Absatz 5 müsste in kürzeren Zeitabständen durchgeführt werden (GP; VPOD; SES; Greenpeace, SGS, WWF).

RKGK und VS erachten den Erneuerungsfonds gemäss Absatz 6 als problematisch. Er würde primär Gesellschaften belohnen, welche weniger effizient gewirtschaftet haben.

Mehrere Vernehmlasser können sich nicht vorstellen, dass die vorgegebenen Zielwerte mittels freiwilliger Massnahmen erreicht werden. Sie fordern die sofortige Einführung verbindlicher Massnahmen für verpflichtende Ziele (GP, SP; VPOD; AEE, SES; SKS; Greenpeace, SGS, WWF; NWA).

Nach VSE und EWN ist die Auswahl der Instrumente und die Umsetzung von verstärkten Massnahmen in erster Linie durch die Elektrizitätsbranche vorzunehmen. Falls erforderlich, sollte der Bundesrat die Verbindlichkeit gewisser Massnahmen beschliessen können. Auch die Ausserkraftsetzung einzelner gesetzlicher Regelungen sei denkbar.

Swisspower, SWV und EWB begrüessen, dass gemäss Absatz 6 primär auf freiwillige Massnahmen gesetzt wird. SWV betont jedoch, der Bund hätte dem Markt die richtigen Anreize zu geben, damit verstärkte Massnahmen nicht notwendig würden.

4.2 Generelle Bemerkungen zu den Artikeln 7b bis 7d

Gemäss BS und IWB dürfen verstärkte Massnahmen zur Förderung erneuerbarer Energien erst gesetzlich geregelt werden, wenn festgestellt wird, dass die für 2030 gesetzten Ziele nicht erreicht werden können. Die Artikel 7b bis 7d seien zu streichen.

VSE und EWN betonen, die in Artikel 7a vorgeschlagenen Kompetenzerteilungen an den Bundesrat seien ausreichend und bedürften keiner weiteren Regelung. Die Artikel 7b bis 7d seien zu streichen.

Es sei primär mittels kostendeckender Einspeisevergütungen sicherzustellen, dass die erneuerbaren Energien im Inland voll ausgeschöpft werden. Zusätzlich sollten inländische Zertifikate gekauft werden können, und zwar von denjenigen Erzeugern erneuerbarer Energie, die nicht von der Vergütung profitieren. Sollte sich abzeichnen, dass diese Massnahmen nicht ausreichen, um die in Artikel 7a vorgegebenen Zielwerte zu erreichen, sei der Zukauf ausländischer Zertifikate vorzusehen (SP; AEE; SKS; WWF; Biomasse, NWA).

GP, SES und WWF bezweifeln die Wirksamkeit des Zertifikatehandels und befürchten überdies erhebliche Vollzugsschwierigkeiten. Erneuerbare Energien seien in erster Linie über kostendeckende Einspeisevergütungen zu fördern.

Es wird befürchtet, dass mit dem Zukauf günstiger Zertifikate aus dem Ausland die Erneuerung der älteren Wasserkraftwerke unterlaufen wird. Es sei daher subsidiär auch für den Erhalt und die Sanierung grosser Wasserkraftwerke eine kostendeckende Einspeisevergütung vorzusehen (GP, SP; SES; SKS; WWF; NWA).

4.3 Artikel 7b

SWV schlägt vor, die Massnahmen gemäss Artikel 7b allgemeiner zu umschreiben.

SP, AEE, SKS, NWA und Biomasse finden eine Mindestquote gemäss Absatz 1 in Kombination mit griffigen Zielen nach Artikel 7a sinnvoll.

GV und SSV bewerten die Bestimmungen in Absatz 1 grundsätzlich positiv. Es müsse allerdings noch geregelt werden, wie die Zusatzkosten bzw. –erträge aus dem Zertifikatenhandel an die Kunden weitergegeben werden.

EWB und ewz fordern, Absatz 1 dahingehend zu ergänzen, dass freiwillig erbrachte Massnahmen zur Erhöhung der Elektrizitätserzeugung aus erneuerbarer Energie bei der Quotenzuteilung berücksichtigt werden.

Gemäss WWZ soll der Bundesrat bei der Festlegung der Mindestmenge auch die wirtschaftliche Verträglichkeit der damit verbundenen Mehrkosten berücksichtigen.

RES findet, der Anteil der Elektrizität aus erneuerbaren Energien müsse durch den Markt bestimmt werden. Absatz 1 sei ersatzlos zu streichen.

RKGK und VS vermissen in Absatz 2 eine genaue Regelung bzw. Definition der Zertifikate.

Für RKGK, Ti, VS und AET ist unklar, welche Art von Sanktionen in Absatz 4 vorgesehen sind und wer deren Adressat ist.

Greenpeace will sicherstellen, dass die finanziellen Auswirkungen der Sanktionen höher sind als der Mehraufwand von Unternehmen, die die Energie-Ziele erreichen.

4.4 Artikel 7c

Mehrere Vernehmlasser verlangen eine Streichung von Artikel 7c EnG bzw. Absatz 3 bis 5, da die vorgesehene Einspeiseregulierung keine marktorientierte Lösung sei (swissmem; Swissspower, SWV; GV, SSV; EBM, EWB, ewz, WBF).

SP, AEE und NWA sind der Ansicht, dass die rechtlich selbständigen Tochtergesellschaften (Erzeuger) von EVUs ebenfalls eine kostendeckende Vergütung erhalten sollten.

Gemäss TI und AET müssen auch bestehende Anlagen, welche erneuerbare Energien nutzen, von den Einspeisevergütungen profitieren können.

Um Quersubventionierung des Netzbetriebs zu verhindern, soll die kostendeckende Vergütung nur selbstständigen, vom Netzbetrieb getrennten Unternehmen gewährt werden. In Absatz 1 sei der Begriff „unabhängige Produzenten“ einzuführen (GP, SP; ADEV, SES, SSES,; WWF; NWA, TNC).

Diverse Vernehmlasser machen ihre Zustimmung zu einer Erhöhung bzw. Aufhebung der 1MW Grenze gemäss Absatz 1 von unterschiedlichen Bedingungen abhängig:

- Aufhebung (GP; WWF) bzw. Erhöhung (SES) der Grenze für „naturemade star“-zertifizierte Wasserkraft, unter der Bedingung, dass die von GP zu Artikel 7a Absatz 2 vorgeschlagene Zielgrösse übernommen wird (GP; SES)
- Aufhebung der Grenze für Wasserkraftwerke, die auf Basis von Marktpreisen oder Zertifikate-Erlösen nicht erneuert werden können (SP; AEE; NWA)
- Ausdehnung des Geltungsbereichs auf Wasserkraft-Anlagen bis 10 MW, unter der Voraussetzung, dass die Anlagen die bestehenden Gewässer- und Umweltschutzvorschriften einhalten (ADEV, SSES; TNC)
- Aufhebung der Grenze, da es bei anderen erneuerbaren Energien auch keine Limite gebe (ISKB)

In Absatz 1 seien auch Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen aufzuführen (GP; ADEV, SES, SSES, WKK; TNC).

AEE und Biomasse schlagen vor, als Neuanlagen jene Anlagen zu definieren, die 1995 oder später in Betrieb genommen worden sind.

Mehrere Vernehmlasser finden die in Absatz 2 geforderte 50-prozentige Leistungserhöhung unadäquat bzw. diskriminierend. Die einen fordern daher eine Streichung dieser Anforderung, die anderen wollen eine lediglich 15-prozentige Erhöhung der elektrischen Leistung oder des elektrischen Arbeitsvermögens vorschreiben (SO; GP, SP; ADEV, SES, SSES; WWF; FES; BUWAL, EAM, NWA, TNC, VBSA).

Gemäss ISKB müsste die Einspeisevergütung länger als 20 Jahre garantiert werden.

SATW erscheint eine 20-jährige Einspeisevergütung übertrieben. Sie befürchtet Fehlallokationen.

Nach IBA darf der Zuschlag auf die Übertragungskosten des Hochspannungsnetzes gemäss Absatz 5 maximal 30% betragen.

4.5 Artikel 7d

Mehrere Vernehmlasser befürchten, ein Zertifikatesystem für Elektrizitätseffizienz sei mit massiven Vollzugsschwierigkeiten verbunden:

- das zur Berechnung benötigte reale BIP der einzelnen Versorgungsgebiete sei nicht verfügbar bzw. dessen (wiederholte) Berechnung mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden (GV, SSV, SATW; WWZ)
- die Definition und das Controlling der Elektrizitätseffizienz bei Haushalten sei kaum zielführend möglich und es drohe grosser administrativer Aufwand für die EVUs (RKGK; GV, SSV)
- die Abgrenzung von Massnahmen der Energieeffizienz sei schwierig und würde die Behörde, welche die Zertifikate vergeben müsste, überfordern (GP, SP; SKS; WWF; NWA)

Diverse Vernehmlasser weisen darauf hin, dass das Zertifikatesystem bisher nirgends in Europa existiere (GP, SP; AEE; SKS; WWF; NWA).

Nach Ansicht von GP, SP, AEE, SES, SKS, WWF, Biomasse und NWA müsste Artikel 7d vollständig neu formuliert werden. Dabei seien die folgenden Forderungen zu berücksichtigen:

- Neuanlagen müssten sich auf dem neuesten Stand der Technik befinden
- Die EVUs seien zu verpflichten, zur Erreichung der Effizienzziele regelmässig Effizienzmassnahmen auszuschreiben
- die nicht amortisierbaren Kosten der Effizienzmassnahmen sollen auf das Hochspannungsnetz umgewälzt werden

Artikel 7d sei komplett zu überarbeiten. EVUs müssten gesetzlich verpflichtet werden, geeignete Massnahmen durchzuführen, die eine sparsamere und rationellere Energienutzung durch die Endverbraucher bewirken. Die Kosten solcher Effizienzmassnahmen seien auf die Netznutzungsgebühren umzulegen (ADEV, SSES; Biogas, Edisun, EEE, Entec, SVG, Swissolar, TNC).

Gemäss IBA sollten die EVUs zur Durchsetzung der Sparprogramme gegenüber den Endkunden nötigenfalls Zwangsmassnahmen einsetzen können. Diese seien vom Bundesrat festzulegen.

Nach RES haben Sparziele in einem liberalisierten Markt keinen Platz. Absatz 1 sei zu streichen.

Nach Ansicht von SWA werden durch die Regelungen in Absatz 2 und 3 diejenigen EVUs bestraft, welche das Sparpotential bereits freiwillig ausgeschöpft haben und daher über keine weiteren Einsparmöglichkeiten verfügen würden.

4.6 Artikel 20 Absatz 1

-

4.7 Artikel 30 Absatz 3 (neu)

ADEV, AEE, SSES und TNC fordern, Artikel 7c zusammen mit den Regelungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel in Kraft zu setzen.

4.8 WRG - Artikel 8

SWV ist der Meinung, die Regelung des Exports von Wasser weise keinen Bezug zum StromVG auf. Sie dürfe folglich im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens nicht aufgehoben werden.

5. Bemerkungen zur Revision des Elektrizitätsgesetzes vom 24. Juni 1902 (SR 734.0)

5.1 Artikel 3a (neu)

SIE ist der Meinung, die Definition von „Systemdienstleistungen“ im EleG, weiche von derjenigen im StromVG ab.

5.2 Generelle Bemerkungen zu Artikel 18

Nach swissmem hat Artikel 18 Verordnungscharakter.

5.3 Artikel 18a (neu)

RKGK verlangt analog zu Artikel 20 StromVG, dass die Eigentümerinnen von Netzbestandteilen Aktionärinnen der Übertragungsnetzgesellschaft werden dürfen.

VSE, SWV, Swisselectric, RE und VBEW betonen, für den Fall, dass der Übertragungsnetzbetreiber das Eigentum am Übertragungsnetz übernimmt, müsse ihm der Bundesrat das Enteignungsrecht einräumen können.

5.4 Artikel 18b (neu)

Swisselectric, SWV, VSE und VBEW fordern, den Artikel auf eine kurze Umschreibung des Zwecks, der mit der Übertragungsnetzgesellschaft verfolgt wird, zu reduzieren.

Nach sn energie gilt es sicherzustellen, dass die von den Netzeigentümern teuer erworbenen Transportrechte nicht verloren gehen.

5.5 Artikel 18c (neu)

Nach swisselectric, SWV, VSE und VBEW soll der Netzzugang Dritter um 50% eingeschränkt werden können, falls die grenzüberschreitenden Übertragungsnetzkapazitäten in erheblichem Ausmass von den physikalischen Flüssen abweichen. Über die Zuteilung der restlichen 50% solle der Übertragungsnetzbetreiber entscheiden können.

5.6 Artikel 18d (neu)

RE fragt sich ob es sinnvoll ist, eine Berechnungsmethode, die womöglich schon bald überholt ist, gesetzlich zu verankern.

Gemäss SIE sollten die Netznutzungskosten für das Übertragungs- und das Verteilnetz einheitlich berechnet werden.

5.7 Artikel 18e (neu)

Swisselectric, SWV und VSE fordern, dass Einnahmen aus marktorientierten Zuteilungsverfahren alternativ auch zur Deckung der anrechenbaren Kosten des Übertragungsnetzes nach Artikel 18d verwendet werden dürfen.

5.8 Artikel 18f (neu)

Swisselectric, SWV und VSE verlangen, analog Artikel 16 StromVG in Absatz 1 den Ausschluss vom Netzzugang auf 20 Jahre zu erstrecken.

5.9 Artikel 18g (neu)

VD und AEE weisen darauf hin, dass die Formulierungen im StromVG und im EleG bezüglich der Anzahl ElCom-Mitglieder nicht identisch seien.

Für swisselectric, SWV und VSE ist unklar, zu welchem Zweck die ElCom dem Bundesamt Weisungen erteilen sollte. Die entsprechende Bestimmung sei zu streichen.

5.10 Artikel 18h (neu)

Swisselectric, SWV und VSE verlangen, die Kompetenzen der ElCom auf das absolut Nötige zu reduzieren und nur sehr allgemein zu umschreiben.

5.11 Artikel 18i (neu)

Nach RE sollte präzisiert werden, ob der Bundesrat gemäss Vorschlag vom Übertragungsnetzbetreiber oder nach der Konsultation desselben, internationale Vereinbarungen abschliessen kann.

5.12 Artikel 18j (neu)

-

5.13 Artikel 18k (neu)

Nach Ansicht von swisselectric, SWV, VSE und RE ist der in Absatz k erwähnte Zutritt zu den Räumlichkeiten und Anlagen den zuständigen Sicherheitsbehörden vorzubehalten.

5.14 Artikel 18l (neu)

-

5.15 Artikel 55 Absatz 1^{bis} (neu)

Swisselectric, SWV, VSE und RE verlangen die Streichung des in Absatz 1^{bis} Buchstabe b verwendeten Begriffs „unrichtige Angaben“. Er sei im Hinblick auf das Legalitätsprinzip bedenklich.

5.16 Artikel 64 (neu)

Swisselectric, SWV, VSE und BKW betonen, der Übertragungsnetzbetreiber sei darauf angewiesen, dass das EleG seine Gültigkeit nicht verliert, falls das StromVG bis Ende 2007 nicht in Kraft getreten ist. Der Artikel sei zu streichen.

Abkürzungen der Vernehmlasser (in alphabetischer Reihenfolge)

ABB Schweiz	ABB
Arbeitsgruppe Christen und Energie	ACE
Associazione Consumatrici della Svizzera Italiana	acsi
Arbeitsgemeinschaft für dezentrale Energieversorgung	ADEV
Agentur für erneuerbare Energien und Energieeffizienz	AEE
Azienda Elettrica Ticinese	AET
AEW Energie AG	AEW
Aargau	AG
Appenzell Irh.	AI
Appenzell Arh.	AR
Elektra Genossenschaft Arni-Islisberg	Arni-Islisberg
Aare-Tessin AG für Elektrizität	Atel
Elektra Auw	Auw
Aktion für vernünftige Energiepolitik Schweiz	AVES
Axpo Holding AG	Axpo
Allan Fuchs	Fuchs
Bern	BE
Bernischer Elektrizitätsverband VBE	BEV
Bundesamt für Statistik	BFS
Biogasforum	Biogas
Biomasse Schweiz	Biomasse
BKW FMB Energie AG	BKW
Basel-Land	BL

BLS Lötschbergbahn AG	BLS
Betriebsleiterverband Ostschweizerischer Elektrizitätsversorgungsunternehmen der Gemeinden	BOG
Basel-Stadt	BS
Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft	BUWAL
cemsuisse, Verband der schweizerischen Cementindustrie	cemsuisse
Coop Schweiz	Coop
Centre Patronal	CP
Christlich-soziale Partei	CSP
Chambre vaudoise du commerce et de l'industrie	CVCI
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz	CVP
Kleiner Landrat Landschaft Davos Gemeinde	Davos
Gemeindeverwaltung Dintikon	Dintikon
Forum KMU Eidg. Expertenkommission	DSKU
Ernst A. Müller, Energie & Umwelt	EAM
Elektra Birseck	EBM
economiesuisse	economiesuisse
Edisun Power AG	Edisun
Eidgenössisch-Demokratische Union	EDU
Enecolo Energy Ecology	EEE
Energieforum Schweiz	EF
Energieforum Nordwestschweiz	EFNWCH
Elektra Genossenschaft Gansingen/Laufenburg	EGG
Elektrizitäts-Gesellschaft Laufenburg AG	EGL
Commission Fédérale de la Consommation	EKK
Elektrizitätswerk des Kantons Thurgau AG	EKT
Elektrizitätswerke des Kantons Zürich	EKZ
Energie-Consulting AG	ENCO
Konferenz Kantonaler Energiedirektoren	ENDK
Entec Consulting & Engineering	Entec
Elektra Oberrohrdorf	EOR
EOS Holding (Energie Ouest Suisse)	eos
Les électriciens romands	ER
Elektrizitätswerke-Verband St.Gallen-Appenzell	ESA
L'Energie de Sion-Région SA	ESR
Eidgenössisches Starkstrominspektorat	ESTI
Energie Uster AG	EU
Evangelische Volkspartei der Schweiz	EVP
EW Höfe AG	EW Höfe
Energie Wasser Bern	EWB
Elektrizitätswerke Nidwalden	EWN
EWS Energie AG	EWS
Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen	EWW
EW Wald AG	EW-Wald

Elektrizitätswerk Zürich	ewz
Gemeindewerke Fällanden	Fällanden
Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz	FDP
Fachverband Elektroapparate für Haushalt und Gewerbe Schweiz	FEA
Fédération des Entreprises Romandes	fer-sr
Schweiz. Städteverband (Fachorg.)	FES
Genossenschaft Elektra Fislisbach	Fislisbach
Freiburg	FR
Fédération romande des consommateurs	FRC
Fédération Romande pour l'énergie	FRE
Fédération romande Immobilière	FRI
Genf	GE
Glarus	GL
Vereinigung Schweizerischer Glasfabriken	Glas
Prof. Dr. Hans Glavitsch	Glavitsch
Elektrizitätswerk der Zivilgemeinde Gossau	Gossau
Grüne Partei der Schweiz	GP
Graubünden	GR
Greenpeace Schweiz	Greenpeace
GastroSuisse	GS
Schweiz. Gemeindeverband	GV
Glattwerk AG	GW
Holzenergie Schweiz	HES
Hauseigentümerverband Schweiz	HEV
Handelskammer beider Basel	hkbb
Technische Betriebe Hunzenschwil	Hunzenschwil
IBAAarau AG	IBA
Industrielle Betriebe der Stadt Brugg	IBB
IB Wohlen AG	IBW
Interessengemeinschaft Energieintensive Branchen	IGEB
Interessenverband Schweizerischer Kleinkraftwerk-Besitzer	ISKB
IWB	IWB
Jura	JU
Konsumentenforum	kf
Industrielle Betriebe Kloten AG	Kloten
Kaufmännischer Verband Schweiz	KV
Municipalité de Lausanne	Lausanne
Licht- und Kraftwerk Glattfelden	LKG
Liberale Partei der Schweiz	LPS
Luzern	LU
Migros-Genossenschafts-Bund	Migros
Neuenburg	NE
Naturfreunde Schweiz	NFS
Nordostschweizerische Kraftwerke AG	NOK

Nidwalden	NW
Nordwestschweizer Aktionskomitee gegen Atomkraftwerke	NWA
Schweiz. Vereinigung für ökologisch bewusste Unternehmensführung	ÖBU
Dienstleistungsbetrieb Gemeinde Oftringen	Oftringen
Sortir du nucléaire romandie	OSEL
Obwalden	OW
Präsidentenkonferenz Kantonalverbände der Endverteiler in der Nord-Ost-Schweiz	PKE
pro natura	pro natura
Parti socialiste genevois	PSG
Coordination Energie GE	PS-GE
Commune de Pully	Pully
Romande Energie	RE
Regio Energie Solothurn	RES
Schweiz. Arbeitsgemeinschaft für Natur und Heimat (Rheinaubund)	Rheinaubund
Gemeinde Rietheim	Rietheim
Regierungskonferenz der Gebirgskantone	RKGK
rii-seez power	rsp
Gemeindewerke Rüti	Rüti
Schweiz. Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete	SAB
St. Gallisch-Appenzellische Kraftwerke AG	SAK
Schweiz. Akademie der technischen Wissenschaften	SATW
Schweiz. Bundesbahnen	SBB
Seilbahnen Schweiz	SBS
Schweiz. Bauernverband	SBV
Elektrizitätsversorgung Schöftland	Schöftland
Gemeinde Schwanden	Schwanden
Staatssekretariat für Wirtschaft	seco
Schweiz. Energiestiftung	SES
Schweiz. Elektrotech. Verein (Verband für Elektro-, Energie- und Informationstechnik)	SEV
Schweiz. Fachverband für Sonnenenergie	SOLAR
St. Gallen	SG
Schweiz. Gewerkschaftsbund	SGB
Schweiz. Gesellschaft für Chemische Industrie	SGCI
Schweiz. Greina-Stiftung	SGS
Schweiz. Gewerbeverband	SGV
Schaffhausen	SH
Schweizer Heimatschutz	SHS
Schweizer Hotelier-Verein	SHV
Service intercommunal de l'électricité	SIE
Sierre Energie	Sierre
Stiftung für Konsumentenschutz	SKS
Schweiz. Stiftung für Landschaftsschutz und -pflege	SL
Arbeitgeberverband Schweizerische Metall-Union	SMU
SN Energie Gruppe	sn energie

Solothurn	SO
Sozialdemokratische Partei der Schweiz	SP
Schweiz. Vereinigung für Sonnenenergie	SSES
Schweiz. Städteverband	SSV
Schweizer Tourismus-Verband	ST
Schweiz. Technischer Verband	STV
StWZ Energie AG	StWZ
Schweiz. Vereinigung für Geothermie	SVG
Schweizerische Volkspartei	SVP
Stadtwerke Arbon	SWA
Swisselectric	swisselectric
Swissmem	swissmem
Swissolar	Swissolar
Swisspower	Swisspower
SWL Energie AG	SWL
Schweiz. Wasserwirtschaftsverband	SWV
Schwyz	SZ
Elektrizitätsversorgung Teufenthal	Teufenthal
Thurgau	TG
Tessin	TI
TNC Consulting AG	TNC
Textilverband Schweiz	TVS
Elektra Ueken	Ueken
Energie Uetikon AG	Uetikon
Union Industrielle Genevoise	UIG
Uri	UR
Mitglieder der Subkommission UREK-N	UREK N
Union Suisse des Sociétés d'Ingénieurs-Conseils	usic
Verband Aargauischer Stromkonsumenten VAS	VAS
Verein der Benützer von Elektroheizungen	VBE
Vereinigung Bündnerischer Elektrizitätswerke VBE	VBEW
Verband der Betriebsleiter und Betreiber Schweizerischer Abfallbehandlungsanlagen	VBSA
Waadt	VD
Gemeindewerke Strom + Wasser Villmergen	Villmergen
Schweiz. Vereinigung für Landesplanung	VLP
Verband öffentlicher Verkehr	VÖV
Verband der Personalvertretungen der Schweizerischen Elektrizitätswirtschaft	VPE
Schweiz. Verband des Personals öffentlicher Dienste	VPOD
Wallis	VS
Travail.Suisse	VSAM
Verband Schweiz. Elektrizitätsunternehmen	VSE
Verband Schweiz. Elektro-Installationsfirmen	VSEI
Verband der Schweiz. Gasindustrie	VSG
Werke Versorgung Wallisellen AG	Wallisellen

Werkbetriebe Frauenfeld	WBF
Wettbewerbskommission	WEKO
Gemeindewerke Wetzikon	Wetzikon
Schweiz. Fachverband für Wärmekraftkopplung	WKK
Technische Betriebe Würenlos	Würenlos
World Wildlife Fund Schweiz	WWF
Wasserwerke Zug AG	WWZ
Koeb Xavier	XK
Zug	ZG
Zürich	ZH
Gemeinde Zollikon	Zollikon
Verband der Schweiz. Zellstoff-, Papier- und Kartonindustrie	ZPK